Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
Vorsteher Prof. Dr. Hunziker

Zur Geschichte der Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Kinder in Basel

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde der Hohen Medizinischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Alfonso Bernasconi
von Chiasso, Tessin

BASEL 1935

PHILOGRAPHISCHER VERLAG

Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
Vorsteher Prof. Dr. Hunziker

Zur Geschichte der Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Kinder in Basel

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde der Hohen Medizinischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Alfonso Bernasconi
von Chiasso, Tessin

BASEL 1935

PHILOGRAPHISCHER VERLAG

Von der Medizinischen Fakultät der Universität Basel genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. Dr. H. Hunziker.

Tag der Promotion: 27. Februar 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem teuren Andenken meines Onkels
Dr. Antonio Bernasconi

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546702_0147

Zur Geschichte der Maßnahmen zum Schutze der gefährdeten Kinder in Basel.

Es ist an sich schon schwer, Kinder aus einem geregelten und wohlhabenden Haushalt, welche dank ihrer Lage alle nötige Pflege erhalten, vor den verschiedenen Gefahren zu schützen, die ein junges Leben bedrohen. Unvergleichlich größer wird aber die Gefährdung von Kindern, die von vornherein wegen ihrer minderwertigen sozialen Lage den deletären Einflüssen eines ungünstigen Milieus ausgeliefert sind. Hier ist das Feld, wo soziale Fürsorge und Kinderschutz ihre eminente präventive Heilwirkung ausüben können und als mächtige begünstigende Faktoren demographischer Entwicklung ihre Notwendigkeit beweisen. Zu den gefährdeten Kindern, deren Leben vielfach von den öffentlichen oder privaten Maßnahmen zu ihrem Schutz abhängt, sind vor allen zu zählen: Uneheliche und Findelkinder, Waisen, Armen- und Arbeiterkinder.

Bei den Unehelichen ist die Sterblichkeit absolut immer höher, sobald es sich um Kinder aus größeren Bezirken handelt. In einer kleinen Stadt kann allerdings sich etwa einmal das Verhältnis umkehren, wenn nämlich für die wenigen vorhandenen unehelichen Säuglinge die öffentliche Fürsorge so nachhaltig eintritt, daß sie unter die günstigsten Lebensbedingungen gesetzt werden. Im Allgemeinen ist das Verhältnis aber immer so, daß die ehelichen Kinder bessere Lebensaussichten haben, als die unehelichen. So betrug beispielsweise im Jahre 1907 die Säuglingssterblichkeit:

	Eheliche	Uneheliche
in Preußen	15,9 %	28,7 %
„ Bayern	21,0 %	29,6 %
„ Sachsen	19,7 %	27,8 %
„ Württemberg	18,1 %	26,5 %
„ Baden	19,6 %	24,5 %
„ Hessen	12,3 %	22,1 %

Die geringe Lebensresistenz der unehelichen Kinder erklärt sich ungezwungen aus den ganzen sozialen Verhältnissen. Die hohe Sterblichkeit der unehelich Geborenen ist auf die allgemein

ungünstige Lage zurückzuführen, die durch die verschiedensten Momente bedingt wird. In genau derselben Weise wird man aber auch bei den ehelichen Säuglingen überall da eine erhöhte Sterblichkeit erwarten müssen, wo die Eltern sich in schlechten sozialen Verhältnissen befinden, und also dieselben schädigenden Faktoren in Tätigkeit treten.

Eine von Silbergleit aufgestellte Statistik zeigt für die Stadt Berlin in den Jahren 1903—1905 folgende Tatsachen:

Sterbefälle im Alter von 0—1 Jahr in Prozenten der Lebendgeborenen:

Westliche wohlhabende Vororte	Sonstige Vororte	Berlin als Ganzes
15,87	24,21	20,16

Auch die gesundheitliche Lage von Findelkindern ist allgemein in hohem Maße gefährdet: Dies galt besonders für die ehemaligen Findelhäuser:

Nach Angaben Beckmanns wurden in der Anstalt zu Kassel vom Jahre 1763 bis Ende 1781 insgesamt 740 Kinder aufgenommen; Ende 1781 lebten von ihnen nur noch 88, und kaum 10 erreichten das 14. Lebensjahr. In dem Findelhaus eines anderen deutschen Fürstentums soll in 20 Jahren von den Findlingen nur einer zu männlichem Alter gelangt sein, somit hat dieser eine das Land jährlich wenigstens 20 000 Thaler gekostet; Beckmann bemerkt: Soviel sei nie für die Erziehung eines Erbprinzen verausgabt worden.

Bei unehelichen Kindern überhaupt waren auch in früheren Jahrhunderten die traurigen Gesundheitsverhältnisse, die aus ihren Sterbeziffern deutlich hervorgehen, schon aufgefallen. Im 18. Jahrhundert beispielsweise beobachtete Süßmilch in Deutschland folgende Verhältnisse: „Im ersten Lebensmonat starben von den unehelichen Kindern zwei bis viermal soviel wie von der Gesamtheit; im 2. Monat übertrifft die Sterblichkeit bei den Unehelichen die Gesamtheit um 100 %, im 2. Vierteljahr um 75 von hundert, und im 3. sowie im 4. Vierteljahr um 50 von hundert. Auch noch im 2. und 3. Lebensjahr findet man bei den Unehelichen verhältnismäßig weit mehr Todesfälle als bei den Ehelichen, und erst nach dem 7. Lebensjahr ist der Unterschied ausgeglichen". Ein Prediger, der in einer mittelgroßen Gemeinde tätig war, teilte Süßmilch mit, daß er in seiner Amtszeit mehr

als 80 uneheliche Kinder getauft, aber nur 7 konfirmiert, und nur zwei Uneheliche getraut habe.

Eine solch hohe Sterblichkeit war um so mehr von Bedeutung, als in früheren Jahrhunderten bekanntlich auch die Sterblichkeit ehelicher Kinder weit höher war, als sie heutzutage ist, und die Vorteile damaliger Geburtenhäufigkeit rein illusorisch machte.

Auch Basel zeigte in dieser Hinsicht keine günstigeren Zahlen, als die meisten europäischen Städte gleicher Lage. Die Geburtenhäufigkeit bei den von Burckhardt erforschten Basler Hausständen entnimmt man folgenden Zahlenreihen, welche von Fischer in der Geschichte des deutschen Gesundheitswesens bekannt gegeben werden:

Zeit der Gründung des Haushaltes	Bei Ehedauer v. wenigstens 10 Jahren u. Alter der Frau v. höchstens 35 Jahren kommen auf 1 Ehe Geburten:	Ohne Berücksichtigung der Dauer des Hausstandes und des Alters der Frau kommen auf 1 Hausstand:
1551—1575	5,5	11,0
1576—1600	9,0	9,0
1600—1625	4,3	7,3
1626—1650	6,2	7,6
1651—1675	4,8	7,0
1676—1700	5,0	5,7

Vom Jahre 1600 bietet Burckhardt für die ganze Stadt Basel Zahlen, die über die Bevölkerung unterrichten: sie sind in folgender Übersicht enthalten:

Zeit	Durchschnittliche Zahl der Einwohner	Durchschnittliche Zahl der Geburten auf 1000 Einwohner u. 1 Jahr	Durchschnittliche Zahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner u. 1 Jahr
1601—1670	13 350	31,0	33,6
17. Jahrh.	13 600	30,5	30,3

Aus diesen Ziffern ersieht man, daß eine Bevölkerungszunahme durch Geburtenüberschuß fehlte oder völlig belanglos war.

Über die Sterblichkeit der Jugendlichen in den genannten Basler Hausständen bietet Burckhardt folgende Zusammenstellung:

Zeit der Gründung d. Haushaltes	Es starben vor dem 16. Lebensjahr von 100		
	Knaben	Mädchen	Geborenen
1551—1575	46,1	22,2	36,4
1576—1600	20,0	31,2	25,0
1601—1625	22,7	39,5	31,0
1626—1650	31,3	32,4	31,8
1651—1675	31,6	34,5	33,0
1676—1700	37,5	27,3	32,4

Solche Zahlen machen es leicht verständlich, daß auch in früheren Zeiten die größte Aufmerksamkeit der Erhaltung und dem Schutze des Kindes geschenkt wurde. Gewiß wurde diese Hochachtung und Sorge wiederum durch Unkenntnis der Hygiene und wohlgemeinte, aber oft grundfalsche Pflege zunichte gemacht; immerhin war diese Hochschätzung des Kindes, insbesondere des hilflosen, unschuldigen Kindes, da. Deshalb die verschärften Strafen zur Sühne von Kindsmord, Aussetzung, Kinderschändung, die im Vergleich zur Fahndung von anderen Delikten, beispielsweise schwerer Körperverletzung Erwachsener, uns übertrieben hoch bemessen anmuten. Dazu kam der starke positive Einfluß der Kirche, welche durch ihre Lehre das getaufte Kind als schuldloses, ja fast heiliges Wesen darstellte und ihm somit einen beträchtlichen Schutz sicherte.

Allerdings galten auch für Kinder und Jugendliche die Sitten und Gebräuche der damaligen Zeit, also nicht etwa die Mentalität eines Pestalozzi oder die Tendenz moderner Fürsorge, sondern eben die derben, frischeren und rücksichtsloseren Methoden, welche Mittelalter und Reformationszeit bis zur Revolution, kennzeichnen.

So machte sich denn dieser Geist auch gegen Kinder im Falle jugendlicher Verbrechen fühlbar, gar wenn ihr sozialer Stand sie nicht zu retten vermochte.

Peter Ochs berichtet in seiner Geschichte der Stadt Basel, daß ein Knabe gegen Ende des 17. Jahrhunderts samt seiner Mutter nach peinlichem Verhör des Landes verwiesen wurde, weil er beim Baden im Rhein zum Scherz mit Wasser aus einem alten Schuh andere Kinder getauft hatte.

Ebenso berichtet Peter Ochs aus dem Jahre 1707:

„Ein Knabe von 10 Jahren, von Binningen, der auf entblössten jungen Mädchen von vier und fünf Jahren, auch entblösst liegend angetroffen worden, wurde ins Zuchthaus, statt in gewöhnliche

Gefangenschaft geführt. Zwei geheime Räte und der Stadtschreiber bekamen den Auftrag, ihn zu besprechen. Nach verlesenem Examen erkannten die beiden Räthe, dass weil der Bube in seinen Aussagen variierte, er mit Ruten castigiert werden sollte, um die Wahrheit desto eher von ihm zu erhalten. Der geheime Rat liess ihn im Zuchthause, um dort zur Arbeit angehalten zu werden. Zu Zeiten züchtigte man ihn, und der Prediger und Präceptor sorgten für seine Unterweisung."

Man sieht aus diesen und anderen Beispielen, daß Verfahren und Mentalität eben andere waren als heutzutage. Man kann deshalb nicht mit gleicher Elle heutige und ehemalige Fürsorge messen und darf sich nicht wundern, wenn auch die Schutzmaßnahmen für gefährdete Kinder im alten Basel manchmal recht sonderbar sich ausnehmen.

Die Findelkinder.

Während im Orient schon im 4. Jahrhundert Anstalten (Orphanotrophien und Brephotrophien) gegründet wurden, in Konstantinopel angeblich zuerst um 330 durch den Hl. Zoticus, begegnen sie uns im Abendlande erst später, und zwar hier zunächst für Findlinge; sicher beglaubigt ist die von Erzpriester Datheus 787 in Mailand erbaute; sie sollte nach der Stiftungsurkunde die häufige Ermordung unehelicher Kinder verhindern. Ob auch schon vorher in Arles, Trier, Macon usw., von wo es heißt, daß beim Domeingang Marmorschalen (conchae) zum Niederlegen kleiner Kinder aufgestellt wurden, Findelhäuser waren, ist zweifelhaft.

In der Folge wurden solche Anstalten besonders zahlreich in den romanischen Ländern errichtet; aber auch in anderen Reichen haben sie nicht gefehlt. In Frankreich und Italien fanden sie viel Förderung durch den Heiliggeist-Orden; in Montpellier fanden die Brüder bei der Gründung ein bereits existierendes Findelhaus vor, das sie übernahmen. Ebenso hatte schon Innocenz III mit dem anderen Haupthaus in Rom, Santo Spirito, eine Findelanstalt verbunden und darin einen sog. torno, eine Drehlade anbringen lassen, damit die Kinder unbemerkt abgegeben werden könnten. Dieser „torno", eine drehbare Krippe in der Wand neben der Tür, ist in späteren Jahrhunderten viel nachgeahmt worden, und erst im 19. Jahrhundert überall verschwunden.

Diese Einrichtung ging aus der Ueberlegung hervor, daß, wenn das Institut seinem Zweck entsprechen soll, das Prinzip der Anonymität zur Durchführung gebracht werden muß: denn nur dann, wenn der Mutter aus der Übergabe keine Schwierigkeiten erwachsen und keine Nachfragen bevorstehen, wird von der Einrichtung Gebrauch gemacht werden.

Nachdem die Mutter das Kind in die Lade gelegt hatte, zog sie eine Schelle und entfernte sich. Im Innern wurde auf das Glockenzeichen die Lade gedreht und das Kind in Empfang genommen, ohne daß der Überbringer bekannt wurde oder nur zu sehen war.

Dieses Findelsystem ist von schweren sozialen Folgen be-

gleitet gewesen, indem es einmal das Verantwortungsgefühl breitester Volksmassen zum Erlöschen brachte, ferner aber gewissermaßen als Säuglingstilgungsapparat wirkte. Von der Depravation des moralischen Gefühls bekommt man eine Vorstellung aus den Confessions von Rousseau, der selber ja mehrfach seine illegitimen Kinder ins Findelhaus brachte. Allgemein brachte man die Säuglinge, auch die legitim geborenen, ins Findelhaus, sobald die Kinderschar zu Hause aus irgendwelchen Gründen lästig war. Das Verantwortungsgefühl für das Wohl der eigenen Nachkommenschaft wurde arg gefährdet. Andererseits starben die Säuglinge in Massen, da man seinerzeit über zweckmäßige Ernährung weit weniger wußte als heute, und Ammen meist nicht zur Verfügung standen.

Das berühmteste Findelhaus Italiens ist das „Spedale degli Innocenti" in Florenz, aus dem 15. Jahrhundert stammend, mit den Wickelkindern von Andrea della Robbia am Fries der Vorhalle.

1900 gab es in Italien noch über 100 Findelhäuser. Der Torno wurde durch Gesetz von 1867 endgültig abgeschafft. In Frankreich erfuhr das Findelwesen durch den Vinzenz-Orden bedeutende Verbesserung, indem dieser in den Anstalten außer für gutes Personal auch für genügend Ammen sorgte, vor allem aber umfassende Außenpflege unter Aufsicht der Lazaristen errichtete. Alle Kinder kamen, sobald es geschehen konnte, zu Familien, besonders auf dem Land.

Einen neuen Aufschwung erlebten die Findelhäuser unter Napoleon I, der sie aus Bevölkerungsgründen vermehrt wissen wollte und sogar das Anbringen einer „rotule" oder „tour" befahl, die bis dahin in Frankreich wenig bekannt war. Da aber die Zahl der abgelieferten Kinder unheimlich anwuchs, wurde die offene Abgabe wieder eingeführt. Die neuere französische Kinderschutzgesetzgebung schuf dann ein einheitliches System der Armenkinderpflege.

In Spanien gibt es an die 150 Findelhäuser, durchweg mit Drehlade.

Im deutschen Reiche bestanden seit dem 11. Jahrhundert (Laibach 1041) ebenfalls eine Reihe von Findelhäusern in München, Nürnberg, Freiburg, Köln, Hamburg, teilweise wurden noch im 18. Jahrhundert solche gegründet. Bemerkenswert ist, daß die Deutschritter sich der Findelkinder und Waisen annahmen, wozu der Papst ausdrücklich seine Erlaubnis gab. Gewöhnlich er-

folgte die Pflege dieser Kinder in einem Spital; es gab aber auch Kinder- und Waisenhäuser.

In Nürnberg wurde ein Findelhaus wahrscheinlich 1386 gestiftet, anfangs ausschließlich zur Aufnahme von hilflosen Geschöpfen, die von mittellosen Müttern oder gefallenen Mädchen ausgesetzt waren; später bildeten dort die Waisenkinder die Mehrheit. Die Findlinge wurden in Nürnberg oft nachts nahe bei der Anstalt ausgesetzt; aber von einer Drehlade nach romanischem Muster berichtet keine Nürnberger Quelle. In der Zeit des Krieges, der Not und der Armut während des 17. und 18. Jahrhunderts war die Zahl der Findlinge, unter welchen viele uneheliche waren, sehr groß. Eine Ordnung des Nürnberger Findelhauses aus dem 17. Jahrhundert schrieb vor, daß die Kinder gesunde Nahrung, saubere Kleider und Betten, sowie jede notwendige Pflege, besonders wenn es sich um Kranke und Gebrechliche handelte, erhalten sollen.

Das in Braunschweig geschaffene Gebärhaus war mit einer Findelanstalt verbunden. Die Ordnung bezüglich seine Einrichtung, vom 3. März 1761, bestimmte, daß, wie in anderen Orten, an dem Hause ein „Torno" angebracht werden sollte, „damit die abzugebenden Kinder in selbigem des Nachts oder Abends eingesetzt, sodann dessen Öffnung nach dem inwendigen des Hauses zugedreht und mittels einer daran zu bevestigenden, zu gleicher Zeit dadurch in Bewegung zu bringenden Glocke ein Zeichen gegeben werden könne, wodurch die inwendig wohnenden Wärter zu gleichbaldiger Einnehmung des Kindes herbeygerufen" wurden. Den Überbringern des Kindes stand es frei, einen Zettel mit dem Namen, oder auch etwas Geld, welches für den Findel aufbewahrt werden sollte, beizulegen. Die Findlinge wurden von Wöchnerinnen, die sich im Gebärhause befanden, gestillt und nach einem Jahre außerhalb der Anstalt gegen Entgelt in Kost gegeben.

In gleicher Art und Weise war das Findelhaus zu Kassel gestaltet. Die Erfahrungen, die in diesen Anstalten gewonnen wurden, gaben zur Kritik Anlaß. Meissner betonte 1773, daß man mit den Mitteln, welche für diese Stiftungen aufgewendet wurden, auf andere Weise mehr Nutzen erzielen könnte. J. P. Franck betonte 1780, daß diese Anstalten die Ausbreitung ansteckender Krankheiten befördern und wegen der hohen Sterblichkeit bei den dort aufgenommenen Kindern höchst bedenklich seien. Besonders bemerkenswert sind die Schilderungen Osian-

ders*), der in dem Geburt- und Findelhause zu Kassel Erfahrungen gesammelt hatte. Er berichtete folgendes: Eine Amme, die zwei Kinder stillte, bekam doppelten Lohn, sie verlor daher niemals gern einen Säugling. Um es nicht merken zu lassen, daß ihre Milch nicht für zwei Kinder reichte, fütterte sie sie nebenher mit Brot, Kartoffeln, Gemüse, usw., was die Kinder aus Hunger oft frühzeitig mit großer Gier annahmen. Vierteljährige Säuglinge erhielten, wie Osiander beobachtete, von den Ammen zuvor zerkaute Kartoffeln in den Mund gesteckt. Oft brachte die Mutter ihr Kind heimlich in das Findelhaus und gab sich gleich nachher als Amme an. Bekam sie nun ihr Kind und noch ein anderes zum Stillen, so sättigte sie ihr eigenes Kind und ließ das andere Hunger leiden und verderben. Gesunde Kinder wurden an den Brüsten und unter den Händen solcher Ammen siech.

Das Findelhaus fand in der Schweiz, so auch in Basel, keinen Anklang, obwohl, wie später gezeigt wird, Anregungen zur Gründung solcher Anstalten nicht fehlten. Die hierfür ausschlaggebenden Gründe waren erstens Bedenken wirtschaftlicher Natur, zweitens aber die der öffentlichen Moral und Sittlichkeit daraus entstehenden Nachteile. Daß sowohl das eine wie das andere vollkommen berechtigt war, zeigen die oben erwähnten Ausführungen zur Genüge. Die Einstellung der ehemaligen Basler Stadtväter in dieser Frage zeugt durchaus für einen richtigen und gesunden Sinn.

Während anderswo geradezu durch Findelhaus und Drehlade das Aussetzen erleichtert, angenehm und ungefährlich gemacht wird, geht man bei uns den entgegengesetzten Weg. Durch vorbeugende Ordnungen und Vorschriften, strenge und genaue Untersuchung in jedem einzelnen Fall, wird der Täter zu ermitteln versucht. Weil keine eigene Anstalt besteht, werden auch anderorts die Kinder in das Spital eingeliefert.

Aus dem Jahre 1343 ist in Schaffhausen eine Ratsordnung**) erhalten, welche in ihrer Originalabfassung so lautet:

„Diu fundeli die der Spital zühet. S was kint in den Spital komment als darin geleitet werdent, diu der Spital erzühet, sont des Spitals syn als anderer syn eigen lüte; darumb dass man in Spital dest gerner fundeni kint hinnëme."

*) Franz Benjamin Osiander: „Beobachtungen, Abhandlungen und Nachrichten, welche vorzüglich Krankheiten der Frauenzimmer und Kinder, und die Entbindungswissenschaft betreffen. Tübingen 1787.

**) Aus dem Schweizer Idiotikon, von Friedrich Staub & Ludwig Tobler unter „Findelkind".

Daraus ersehen wir, daß Kinder in das Spital zur Annahme abgegeben und dort (allerdings nicht immer gern) aufgezogen wurden. Um das Spital einigermaßen für seine Hilfeleistung zu entschädigen, verblieb das erwachsene Findelkind als des Spitals Leibeigener in dessen Diensten.

In Basel sind kennzeichnend die Maßnahmen zur präventiven Erhaltung des kindlichen Lebens, welche sich auf die Gebiete von gerichtlicher Medizin, Obstetrik, Krankenpflege, und andererseits auf peinliche Untersuchung und strenge Urteilssprechung und -vollzug erstrecken.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit spielt insoweit hinein, als noch 1406 im Falle des Mißbrauchs eines Mädchens die „Matronen der Curie" zur Begutachtung beigezogen wurden (siehe Leistungsbuch II, 68: Gerichtsarchiv A A I, 93).

Wie die Vorschriften des städtischen Gesundheitswesens ausgedrückt werden, ist aus dem „Hebammen Eid" ersichtlich, dessen Fassung um 1400—1500 folgendermaßen war:

„. . . Wenn ouch uwer eine beschicket wirt an heimliche stette, wie dick es beschieht, so sollent sy versehen zem allergetruwelichesten by uwern eiden, daz kein kint hingetan werde oder undergetrükket, so uwer ir yemer könnent oder mögent. Und wo ir üt argweniges in solichen sachen emphindent der kinden halp, daz söllent ir den höupten burgermeister oder zunftmeister one furezug fürbringen und Sagen . . ."

„ . . . Und ist sach, daz ein frow stürbe an ein kindelin und dz kind daz leben hette, da sond ir die toten frowen snyden umb daz kindelin ein sele werde und die dem almechtigen got nit entzogen würde . . ."

Wie man sieht, hatte der Eid hauptsächlich das leibliche Wohl der werdenden Mutter und des Kindes im Auge. Kennzeichnend aber für die streng kirchliche Auffassung der Zeit, welche ja in der katholischen Kirche bis heute auch hierin noch nachwirkt, ist die Verpflichtung zum Kaiserschnitt behufs Rettung der Seele des Kindes.

Was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, so ist bemerkenswert, wie außerordentlich streng nicht nur Kindsmord, sondern auch die sittliche Gefährdung des Kindes bestraft wird. Gegen Knabenschänderei wird fast durchwegs die Todesstrafe verhängt.

Kindsmörderinnen werden entweder in den Rhein gestürzt oder enthauptet.

Nicht weniger grausam wurde gegen das Aussetzen der Kinder verfahren, wobei, was in Bezug auf damalige Auffassung

recht bemerkenswert ist, sogar auf den Stand und Rang der Schuldigen keine Rücksicht genommen wurde. Zur Jllustration einige Beispiele aus der Basler Geschichte von Peter Ochs:

1515: Gürtler von Memmingen trieb mit einem fünfjährigen Mädchen Unzucht, wurde mit dem Pfahl bestraft.

1613: Eine Kindsmörderin, die ihr Kind erstickt hatte, wurde enthauptet. Den Körper bekam die Anatomie. Es wurde beigefügt: als eine notwendige und nützliche Sache.

1628: Eine Kindsmörderin von Benwyl wurde enthauptet. Sie hatte ihr Kind erwürgt und aufm Kirchhof vergraben.

1633: Ein angesehener Bürger wurde wegen doppelten Ehebruchs und Blutschande geführt und in eine Strafe von 500 Gulden verfällt. Die eine dieser Weibspersonen, die zu einer vornehmen Familie gehörte, liess das Ehegericht fast in der ganzen Stadt herumführen, weil sie ihr uneheliches Kind in einer Kutsche vor flem Spital ausgesetzt hatte.

1634: Eine Kindsmörderin zu Riehen, namens Egger, sollte mit dem Wasser vom Leben zu Tode gebracht werden. Als sie aber, unterhalb St. Thomas Thurm, lebendig aus dem Wasser gezogen worden, liess sie der Rath bey Straf des Schwertes von Stadt und Land verweisen. Allein bey diesem Anlass wurde den 7 may durch beyde Räthe erkannt, dass künftig dergleichen malefizische Weibspersonen nicht mehr mit dem Wasser, sondern mit dem Schwert und was dazu gehört, hingerichtet werden sollen.

1658: Zwey Kindesmörderinnen, beyde von hier, wurden enthauptet. Die eine hatte reiche Eltern.

Geht man von den Vorbeugungs- und Strafmaßnahmen zur eigentlichen Versorgung der Findelkinder über, so sehen wir schon sehr früh, wie der Rat hier eingreift. Die Kinder wurden zuerst im Spital verpflegt, wo übrigens auch arme Kindbetterinnen aufgenommen wurden. In einer Spitalurkunde (No. 258) datiert 28. July 1393 wird dem Pflegepersonal verschrieben, den Bedürftigen, besonders aber den Kindbetterinnen, alle Tage zum Nachtessen ein Viertelmaß des „recht alten Weines“ zu verabreichen.

Die Pflege der Kinder beleuchtet aber ein Memorial des Spitals etwas früheren Datums (1345) folgenden Wortlautes:

„Des Spitals Kaltmuter sol globen by irer guten trüwen mit sampt den andern Junckfrowen so ir ye zu zyten zu hilff geben werden, den armen durfftigen kinden zu tag und nacht wol zu warten mit allen nottdurftgen sachen / in essen und trinken zu fürsehen nach dem und wie ye dem mentschen gelegen ist / und ein spitalmeisterin sol derselben muter darzu hantreichung tun / es si mit hüner lampfleisch eiger oder anderes also das die krancke mentschen mit solicher ware und narung uffenthalten werden mögen desglich

die andern junckfrowen auch verbunden ze tun sigent / was auch inen oder andern personen indem spital an ir geben pfrund über wirt (zuviel wird) oder überblybt, es sig brott, win oder andre spis das sullent sy dem keller und dem koch wider antworten und das nyeman anders geben dann wo man empfindt das yeman utzit (etwas) heimlich oder offentlich hingit usser des spitals gewalt oder ützit verschlachet, verkaufft und abtreit die wellent unser hern darumb straffen in massen das sy wolten, sy hätten sollich vermitten (vermieden)".

Wie man sieht, war zur Pfege der Kinder eine eigene Beauftragte in der Person der Kaltmutter angestellt. Diese Bezeichnung kehrt auch in anderen Spitalurkunden der Schweiz und des Oberrheins wieder. Die Etymologie ist nach dem Schweizer Idiotikon aus „G'halt Mutter" zu erklären; später wird der Name Kindsmutter genannt.

In den meisten Fällen ließ der Rat die Findelkinder bei Frauen in der Stadt unterbringen, welche den Namen „Findlerinnen" hatten. Der Rat bezahlte die Ernährung, weshalb aus den Stadtrechnungen die Versorgung der Findelkinder klar verfolgt werden kann. Es nahmen oft Stadtknechte und andere niedere Beamte die Findelkinder an. Die Summen für den Unterhalt wurden jährlich bezahlt, dazu aber bei bestimmten Gelegenheiten oder wenn besondere Anschaffungen und sonstige Spesen eintraten, jeweils eine getrennte Unterstützung gewährt. Nach Ablauf von 6 bis 7 Jahren, d. h. wenn das Findelkind sich durch kleinere Arbeit nützlich machen konnte, hörten die Zahlungen des Rates auf. Hie und da wurde bei diesem Anlaß eine Pauschalsumme entrichtet, worauf aber die Pflegeeltern versprachen, von da an auf weitere Gelder zu verzichten.

Einige der diesbezüglichen Rechnungen aus dem von Harms geordneten und veröffentlichten Spesenregister, seien im folgenden angeführt:

1404: Item klein Heitzin dem wachtmeister V lbs jarlohn von dem fundelin so er hat.

1405: Klein Heitzelin V lb von einem fündelin ze ziechen jarlons.

1411: Item Kleinheintzelin und seinem wibe VI lb von des egenannten fündelins wegen und sollent es ziehen ir beder leptagen one der räten kosten, als sy des einen brief über sich geben hand.

1422: Item Suterlin I lb V sh an des fündelins lone.

1426: Item I lb V sh Clevin Weidelich von eym fündelin.

1442: Item so ist geben einer frowen an den Spalen VI lb von eins fundelis wegen, und soll das hinfür zichen ohne der statt kosten.

1448: Item II lb VI sh Heinrichen von Ramstein dem wachtmeister uff das verdinge eyns fundelins umb giplin*) und windelin.

1449: Item geben Heinrichen von Ramstein und anderen den fundling zu ziehen verdingt sint XX lb VI sh.

1450: Item geben von fundlingen zu ziehen und demselben umb kleydlin IX lb VII sh.

1451: Item Heinrichen von Ramstein und Engelharten von fundelingen zu lon XII lb IIII sh.

1452: Item geben Heinrichen von Ramstein VII lb von eym findeling pro festo pentecostes preterito.

1453: Item VII lb XX sh Heinrich von Ramstein von sinem fundelin jarlons.

1454: Item geben von zweyen armen menschen ze versuchen, einen fundeling ennent Rins und Josen den wachtmeister ze artznen und ze neren XIII lb minus II sh. Item Burckardt Beszerer XII lb XVII sh VIII d atzes von Peterhanns von Biel kinden. Item VII lb Heinrich von Ramstein von eynem fundling ze ziehen und ist disz jares bezalt. Item demselben III lb von desselben fundlings wegen uff disz kunftig jare. Item aber demselben XXX sh dem alten rate anderthalb jare ze luten.

1455: Item I lb Heinrichen von Ramstein aber uff sinen fundling, hett nu IIII lb uff disz jare Item IIII lb dem schultheissen trans Rhenum von des fundlings wegen so er verdingt hatt pro anno preterito.

1456: Item geben von zweyen Fundelingen XI lb VIII sh.

1457: Item geben III lb XVIIII sh von fundlingen ze ziehen als die verdingt sint.

1458: Item geben VI lb IIII sh der Lantzeynin und (Frowen-) Frowenfelds husfrowen von zweyen fundlingen.

1459: Item geben von vier fundelingen ze ziehen disz jare XIX lb II sh.

1460: Item geben von fundlingen XVI lb XVI sh.

1461: Item geben von fundlingen disz jare XVIII lb IX sh.

1462: Item geben von fundlingen dis järs IIII lb IX sh X d.

Arme Waisen von Nicht-Bürgern werden, wie aus diesen Rechnungen ersichtlich, gleich den Findelkindern versorgt. Die Kosten, welche für jedes Kind der Stadt erwuchsen, schwanken, wenn wir die oben angeführten Zahlen berücksichtigen, zwischen 5 und 10 Pfund jährlich.

In der Geschichte Basels von Peter Ochs findet man außerdem noch eine Bemerkung (Band V, Seite 175) im dem Sinne, daß um 1500 der Ausdruck: „die armen Kinder zu St. Jacob" vielfach in Verbindung mit Findelkindern und Waisen gebraucht wird. St. Jacob war aber ein „leprosorium", und weil dort jene Kranken versorgt wurden, die mit pestartigen und anderen ge-

*) giplin, dim. von Gippe: jacke, baumwollenes Unterkleid.

fährlichen Krankheiten behaftet waren, fällt es schwer zu glauben, daß man die Kinder dort versorgt habe.

Peter Ochs fragt sich, ob die Worte „arme Kinder" vielleicht für die Leprosen gebraucht wurden, etwa so, wie die Worte „arme Lüte" oft für Leibeigene gebraucht wurden, läßt jedoch diese Frage offen.

In folgenden Zeiten hielt man sich an die gleichen Methoden, mit dem Unterschiede, daß allmählich die Findelkinder längere Zeit im Spital verblieben und sogar dort ihre Erziehung genossen. Fremde, mittellose Frauenspersonen, die ihrer Niederkunft nahe standen, wurden von der Elenden Herberge, wo man zuerst alle fremden Bedürftigen aufnahm, in das Spital überführt, allerdings nachdem man in jedem Falle versucht hatte, die Vaterschaft festzustellen. In sehr klarer Weise gibt uns nachfolgende Gassenbettelordnung aus dem Jahre 1626*) Aufschluß:

„ . . . . . sollen schwangere Weiber in gedachter Herberig nit gefährlicher weise auffgehalten / sondern fortgeschafft / und zur zeit der Geburtsschmertzen durch die Herberig Frau und Hebammen / von des Kints Vatter fleissig und mit ernst befragt / auch was erkundigt / im Spittahl / wann die Kindbetterin dahin geschafft / ordentlich angezeigt werden / allda hernach was gebürt vorzunemmen wissen.

Im ubrigen / werden unsere dem Spittahl jeweils vorsitzende Pflegere / . . . . . / so dann versorgen / dass die armen Kinder oder Findling / deren Eltern unbekannt / durch ihren Schulmeister und Kinden-Mutter / von der zarten Jugend in der forcht Gottes und unser Christlichen Religion getrewlich underwisen und aufferzogen / dessgleich zum andächtigen Gebett / Erlehrnung Schreiben und Lesens / wie auch ehrlicher Arbeit mit Ernst angehalten: aber sobald die erwachsen / zum Handwercken / Diensten / oder wohin sie sonsten tauglich / verdingt und verschaffet werden . . . ."

Man sieht hier, wie nicht nur die körperliche momentane Pflege des Kindes die Behörden beschäftigt, sondern wie vielmehr ihre Sorge darauf hinzielte, aus ihm ein brauchbares, in die Arbeitsordnung eingefügtes Mitglied zu machen. Daß dabei auch die Sorge, die Stadt von unnötigen Lasten zu befreien, mitspielte, kann man bei näherer Untersuchung der Abstammungsorte der Findelkinder verstehen. Ein großer Teil dieser Armen wurde nämlich aus den umliegenden Gemeinden, ja von jenseits der Grenzen nach Basel geliefert.

Diese Tatsache geht außer aus den Polizeiprotokollen auch daraus hervor, daß die meisten Findelkinder außerhalb der Stadt-

*) Aus der Mandatensammlung des Staatsarchivs.

tore gefunden wurden. Am besten läßt sich dies anhand der Aufzeichnungen aus dem 18. Jahrhundert konstatieren, die in besonders genauer und vollständiger Fassung im Basler Staatsarchiv sich vorfinden.

Eine diesbezügliche Zusammenstellung für die Jahre 1718 bis 1790 zeigt uns, daß bei den polizeilich durchgearbeiteten Fällen von Aussetzungen gefunden wurden:

Vor dem Spital	23	Findlinge
„ „ Spalentor	15	„
„ „ St. Johann Tor	12	„
„ „ Riechener Tor	10	„
Im Kreuzgang des Münsters	5	„
Am Aeschener Tor	4	„
Auf dem Sigristbanklein im Münster	4	„
Vor dem Steinentor	3	„
Beym neuen Haus	2	„
In Kleinbasel	2	„
Auf der Spitalsmatten	1	„
Beym Haus zur Gäns	1	„
Am Spalenberg	1	„
Auf dem Wiesenberg	1	„
Vor der Armen Herberg	1	„
Beym Otterbach	1	„
In H. Greporte's Haus	1	„
Auf St. Peters Platz	1	„
In Jacob Bircher's Haus	1	„
Auf der Steinen Haus	1	„
In H. Grichtes Otty Haus	1	„
Zu Düren	1	„
Auf der Binninger Schlossmatt	1	„
Vor dem Bläsi Tor	1	„
In einem Heu-Häuflein	1	„
Zu Kleinhüningen	1	„
Bei Trimbach	1	„
Im Birsig	1	„
zusammen	98	Findlinge

Vor den Toren wurden also ca. 46 % der benannten Findelkinder aufgefunden. Diese 46 %, wahrscheinlich mehr, stammten aus den Landgemeinden.

Beliebt als Ablegeort war, wie man sieht, das Spital, da

ohnehin alle Findelkinder hierher abgeliefert, untersucht und verpflegt wurden. Als interessantes Kuriosum ist erwähnenswert, daß vielfach diese Kinder nach dem Namen des Fundortes getauft wurden, wenn gar keine Anhaltspunkte über ihre Herkunft und Benennung festgestellt werden konnten. Als Beispiel diene in dieser Hinsicht der Fall der Theresia Münster, so genannt, weil sie im Kreuzgang des Münsters entdeckt wurde. Sie heiratete im Jahre 1783 Emanuel Burckhardt aus Basel, zog mit ihm nach Italien, wo er in neapolitanischen Diensten stand und 1815 zum Grafenstand erhoben wurde. Ihre Nachkommen leben noch heute als katholischer Zweig der Familie Burckhardt in Palermo.

Aus der Abteilung Criminalia des Staatsarchivs Basel mögen folgende Einzelfälle zur Beleuchtung der Prozedur und des Versorgungsverfahrens zitiert werden:

1716: „Katharina Hiemann, eine 42 jährige ledige Frau, von einem Schwarzwälder Holzhauer namens Joseph Baumgartner geschwängert, accouchiert in Wylen bei einem Wirt und Quacksalber, genannt der Knebelbarth, gegen Bezahlung von 4 lb".

Auf des letzteren und der Hebamme Rat exponiert sie das Kind vor dem Riehener Tor auf einem Holzblock in einem mit Spreu gefüllten Kissenüberzug. Das Kind wird in das Spital gebracht und dort von der Kindsmutter untersucht. Vier Tage später kommt die Hiemann nach Basel, wird, da sie unter Verdacht steht, verhaftet und im Spital verhört.

Die Strafe lautet auf Rutenzüchtigung, Brandmarkung und ewige Verweisung.

Das Kind wird in das Spital aufgenommen.

1720: Am 7. April wurde vor dem Spalentor ein vierteljähriges Kind gefunden und in das Spital gebracht; von dort ging der Bericht an den Rat in folgender Form:

Underthäniger Bericht des Spittahles.

„Am letztverstrichenen Sontag abends zwüschen der Predict wurde vor dem Spahlentor in der Allschweiler Strass, ein findling so ein 1/4 jähriges Mägdlein ist, in einem alten Korb und schlechten lumben eingewickelt, welches von den Stadtsoldaten, als sie es gehört schreyen, an behörigem Ort angezeigt und auf Befelch in Spittahl gebracht worden, alwo man es visitiert, aber nichts wahrnehmen könnte, wem es angehört, wie es heisse oder ob es getaufet seyn möchte. Ob auch selbiges in dem Spittahl bey den findelkindern zu herbergen wird Ewer Gnaden zu bedenken in Unterthanigkeit anheimgestellt".

Am 10. aprilis 1720 wurde in der Rathssitzung der Bericht verlesen und für die Beherbergung des Findlings im Spital entschieden.

Wenn immer möglich wurde hartnäckig versucht, die Herkunft des Kindes festzustellen, und falls darüber Klarheit geschafft, das Kind dem Heimatort der Mutter zugeschoben:

Am 30. April 1736 wurde in der Ratssitzung betreffs eines vor dem Riehener Tor gefundenen Kindes der Entscheid gefaßt, dasselbe provisorisch im Spital zu beherbergen, die Nachforschungen nach der Mutter aber sofort aufzunehmen.

Am 2. Mai: „Bleybt bey des kindts verpflegung in dem Spital und wird der weitere Erfolg erwartet.

Am 2. Juni wird dem Rath bekannt gegeben, daß das Kind einer Katharina Baldin von Steckborn gehört, und nachdem dies von den Sieben bestätigt worden:

Am 6. Juni 1736: Die weitere Versorgung abgelehnt: „Solle diehs kind nahen (nach) Steckborn mit eim Schreiben an dortige obrigkeit gefertiget, übrigens auf die Catharina Baldin achtung gegeben und auf betretten allhier angehalten werden".

Am 25. Juni: Wird im Rat aus einem Schreiben aus Steckborn davon Kenntnis genommen, dass das Kind von der Obrigkeit Steckborns an Zugehörige der Mutter, der Familie Yost, nahe Steckborn, übergeben worden, da sie sich mit seiner weiteren Versorgung einverstanden erklärt, und somit die Sache ad acta gelegt.

Je nach dem Gesundheitszustand des Findlings wurde dieser eventuell auch außerhalb des Spitals in anderen Anstalten versorgt, beispielsweise im Siechenhaus. Am 15. November 1752 berichten die Protokolle des Kleinen Rats folgendes:

„Einen ellenden frömbden Knab betreffend: Memoriale des Spittahls gibt zu vernemmen wie vor einigen Tagen aus der armen Herberg ein sehr krank und ellender 14 jähriger Knab, welcher von Allschwüler dahin geführet, in Spittahl gebracht worden, der aber weder von seinem Geschlecht noch von seinen Eltern etwas wüsse, und nichts als dass er Melchior heisse, sagen könne.

Weilen selbiger aber laut H. Spithales Chirurgi Schein sich so unsauber halte, dahs niemand bey ihme seyn könne, also wird meinen hohen Herren anheim gestellt, dehme nach St. Jacob zu versorgen. H. Herbrig Schein meldet unter anderem, dass der Bettelvögten Bericht nach dessen Eltern Lehen Leuth auf H. Fatio Gut gewesen seyen.

Entscheid: Solle dieser ellende Knab in das Siechenhaus naher St. Jacob geführet, von H. Fatio aber was es mit dehme für eine Bewandtnis habe, der Bericht begehret werden".

Wie die Anschauungen bezüglich Findelkinder unter der Helvetik eine grundlegende Aenderung durchmachten, wird beim Kapitel „Uneheliche" besser erörtert werden. Die Besorgung

selbst finden wir am Anfang des 19. Jahrhunderts den Hebammen, sowohl auf der Landschaft wie in der Stadt, anvertraut. Es lag diesen Personen ob, das Kind, nach rascher Feststellung aller indizienbringenden Einzelheiten, in das Spital zu befördern. Für die Besorgung eines Findelkindes erhält die Hebamme laut Tarif 18 Batzen.

Daß man nicht ermüdete, durch Fahndung der Aussetzung vorbeugend zu wirken, zeigt folgender Auszug aus dem Kriminalgesetzbuch für den Kanton Basel aus dem Jahr 1821:

„§ 110. Gefährliche Aussetzung eines Kindes.

Wer ein Kind, das zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, an einem abgelegenen Orte oder unter Umständen aussetzt, dass dessen Rettung nur durch einen ausserordentlichen Zufall erfolgen könnte, folglich hieraus offenbar erhellet, dass durch eine solche Aussetzung der Tod des Kindes beabsichtigt war, so soll bei wirklich erfolgtem Tode die Strafe des vollbrachten Mordes, bei erfolgter Rettung des Kindes aber durch zufällige ausserordentliche Umstände, 12 bis 16 jährige Kettenstrafe im 1. Grade verhängt werden.

§ 111. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Kindes zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Ort und unter solchen Umständen, dass dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewissheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, so ist der Verbrecher zu 1 bis 4 jähriger Zuchthausstrafe, und wenn das ausgesetzte Kind sein Leben dabei verloren, zu 4 bis 8 jähriger Kettenstrafe im 2. Grad zu verurteilen.

§ 112. Ist die Aussetzung an einem solchen Ort und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, hervorgeht, so soll, wenn das Kind dennoch stirbt, 1 bis 4 jährige Zuchthausstrafe, und wenn dasselbe am Leben bleibt, eine correctionelle Strafe statthaben".

Daß solche Maßnahmen eine Notwendigkeit darstellten und nicht etwa bloß eine Ergänzung des Gesetzbuches, entnimmt man einem privaten Dokument aus derselben Zeit, welches insofern ein spez. Interesse bietet, als eine alte Streitfrage, die der Vor- und Nachteile des Findelhauses, dabei berührt wird*).

Ein anonymer Bittsteller, Mitglied der Gem. Ges. machte den Vorsteher darauf aufmerksam, daß in letzter Zeit Kindsmorde und Aussetzungen sich häuften und fragte, ob es nicht angebracht wäre, daß die Gem. Ges. mit dem Spital in Verbindung treten sollte zwecks Errichtung eines Findelhauses in einem

*) Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft im Staatsarchiv Basel. P. 146. P. 10. A. 9, P. 146.

Nebengebäude, mit Aufnahmevorrichtung nach ausländischem Muster.

Am 20. März 1822 wurde laut Protokoll dieser Vorschlag untersucht:

„Anonymer Antrag an unsere Gesellschaft, sich zu verwenden, dass im hiesigen Spital, wie in den Findelhäusern grösserer Städte, eine Vorrichtung getroffen werden möchte, neugeborene Kinder auf einer für sie unschädlichen und für die Mutter straflosen Art heimlich aufzunehmen und zu verpflegen. Die traurigen Beispiele von Aussetzung und Kindermord, welche sich in der letzten Zeit leider so sehr wiederholten, werden als die Beweggründe dieses Vorschlages angeführt.

Beschluss: Da eine solche Vorrichtung die Immoralität in doppelter Hinsicht befördern könnte; da dieselbe mit unseren Gesetzen in Widerspruch steht, und da noch überdies unsere topographische Lage vielfache Hindernisse darbieten würde: so räth die vorberathende Commission — indem sie den menschenfreundlichen Gesinnungen des anonymen H. Verfassers alle Gerechtigkeit widerfahren lässt — einstimmig an — in diesen Vorschlag nicht einzutreten".

Kennzeichnend für diesen Beschluß ist die genaue Übereinstimmung seines Inhaltes mit der Denkweise und den Richtlinien, die bei der Basler Behörde schon seit ältester Zeit in der Beurteilung dieser Frage gegolten haben.

Ein Findelhaus wurde also weder von behördlicher, noch von privater Seite gebaut. Die Versorgung blieb beim Spital, wenigstens was ganz junge Findlinge anbelangt.

Um 1863 ist, nach dem Spitalarchiv (V 6) das Verfahren so, daß Findelkinder nach Anzeige an die Polizei von dieser in das Spital befördert werden, wo in der Gebäranstalt die erste Pflege ihnen zuteil wird. Von dort werden die Kinder eventuell in das Kinderspital überliefert, und sobald das Alter es gestattet, ins Waisenhaus aufgenommen.

Am 17. November 1869 beschwert sich der Waisenvater, daß dem Waisenhause ein neugeborenes Kind zugebracht worden sei und verlangt vom E. E. Stadtrath, daß Maßnahmen getroffen werden, um die Findelkinder wie zuvor dem Spital zuerst abzuliefern.

Die rechtliche Stellung und damit die soziale Lage der Findelkinder war, falls sie nicht adoptiert wurden, bis in die jüngste Zeit eine minderwertige, ähnlich wie bei den zu besprechenden unehelichen Kindern.

Eine befriedigende endgültige Regelung dieser Frage ge-

schah durch Regierungsbeschluß betreffend Einbürgerung von Findelkindern, am 25. November 1876.

Es wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1. „Bei Auffindung eines Findelkindes im hiesigen Kanton wird die Polizei, wenn dasselbe keine Privataufnahme findet, sofort für dessen Unterbringung in eine Armen- oder Waisenanstalt der Gemeinde, in welcher es gefunden worden ist, nach bisheriger Übung besorgt sein. Ferner hat die Polizei für die Eintragung des Findelkindes in das Geburtsregister zu sorgen.

2. Die Polizei wird es sich angelegen sein lassen, die Mutter und die Heimat des Findelkindes auszumitteln und wird bei Entdeckung derselben für die Zustellung des Kindes an die betreffende Heimatbehörde sorgen. Bleiben die Nachforschungen ohne Erfolg, so wird die Polizei die Akten dem Regierungsrat mitteilen.

3. Der Regierungsrat weist sodann mittelst Anzeige an den betreffenden Bürgerrat das Findelkind in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ein, in welcher es gefunden worden ist, immerhin unter Vorbehalt späterer Ausmittlung der eigentlichen Heimat des Kindes. Der Bürgerrat der Gemeinde hat für die Erziehung und Bevogtung des ihm zugewiesenen Kindes zu sorgen".

Uneheliche Kinder.

Fanden wir bei der Versorgung von Findelkindern schon früh Maßnahmen, welche direkt für das leibliche Wohl, Pflege und Ernährung getroffen waren, so werden wir dagegen betreffs unehelicher Kinder meist nur solchen Maßnahmen begegnen, die einen ausgesprochenen Rechtscharakter tragen. Es liegt ja dies in der Natur der Umstände: die Mutter ist hier in den weitaus meisten Fällen bekannt, das Kind lebt bei ihr oder ihrer Familie. Der Staat hat nur dafür zu sorgen, daß durch Heranziehung des Vaters zur Bezahlung von Alimenten und dergleichen sowohl die Mutter wie das Kind vor Not und Elend bewahrt bleiben.

Die Sorge des Staates geht gerade insofern nicht sehr weit, als die ganze gesellschaftliche und soziale Einstellung dem unehelichen Kind gegenüber in keinerlei Weise begünstigend war. Das uneheliche Kind war vielmehr zum vornherein zum Geächteten und Mißachteten gestempelt. Es bezieht sich dies selbstverständlich nicht auf die illegitimen Sprosse hochgestellter Reicher oder adeliger bezw. geistlicher Persönlichkeiten; für diese Kinder war reichlich gesorgt, und alle Wege zu Reichtum und Karriere standen ihnen offen. In kleinbürgerlichen und bürgerlichen Kreisen dagegen hielt man es viel strenger. In Basel waren es besonders die Zünfte, welche sich in dieser Beziehung auszeichneten. Dr. P. Kölner hat, in Gegensatz zu den Ansichten von Traugott Geering, vielfaches in dieser Hinsicht nachgewiesen. Ehrliche Geburt wurde unbedingt zum Eintritt in die Zunft gefordert, und gleich der ehrlichen Geburt war auch die eheliche Geburt Voraussetzung der Zünftigkeit. Ihr Nachweis war in der Regel schon bei der Lehrlingsaufnahme zu leisten und wurde im Lehrbrief wie im Eintrittsrotel der Zunft vermerkt.

Am deutlichsten ist diese Forderung 1563 in den Satzungen der standesbewußten Steinmetzen ausgedrückt mit den Worten

„es soll auch kein werkmann keinen zu einem diener aufnehmen, der wissentlich unehelich ist und soll darumb sein ernstlich erfahren haben, wann er ihn aufnimpt und solchen diener bey seinen trewen fragen, ob sein vatter und muoter in der ehe bey einander gesessen sind".

In den über 3500 Zunftaufnahmen zu Spinnwettern vom 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts wird ein einziges Mal — 1553 — ein offenkundig Unehelicher erwähnt, mit der vielsagenden Bemerkung: „ist nit eelich, da weis sich ein zunfft sinthalben wol ze halten". d. h. er konnte weder zum Sechsertum noch zur Zunftmeisterwürde gelangen.

Fremde hatten durch beglaubigte Zeugen und Kundschaften ihre ehrliche und eheliche Ascendenz zu erhärten. So wurde 1675 dem Bildschnitzer Joh. Christ. Frisch von Linz Bürgerrecht und Zunft erst verliehen, nachdem er vor Bürgermeister und Rat durch einwandfreie schriftliche Kundschaft den Nachweis erbracht hatte, „dass seine Eltern ehrliche und eheleuth gewesen sijen".

Als Beispiel eines solchen Ausweises diene das am 21. März 1533 vom Rat der Stadt Leipzig auf Pergament ausgestellte Mannrecht für Ludwig Lichtenhayn, den Stammvater der Basler Familie Lichtenhahn. Seine Erhaltung verdankt das Dokument dem Umstand, daß es jahrhundertelang als Umschlag einer Knopfmacherordnung diente, bis es durch Dr. P. Kölner entdeckt und in die Urkunden des Safranarchivs eingereiht wurde. Der Wortlaut ist folgender:

„Wir burgermeister und geschworene radtmanne der stadt Leypzik bekennen offentlich und thun kundt allermenniglichen, dene dieser unser offen brieff erzeyget, yne sehen oder hören lesen, das heute dato jnn unsern sitzenden radte kommen sint, die ehrsamen und wolweysen, Chunz Gunterrode und Urban Ulrich, beyde unsere radtsfreunde, und haben allda, uff yre geschworene eyde, ausgesagt, bekundtschafft und bezeuget, das yne kundt und wissentlich sey, das Ludowig Lichtenhayn, gegenwertiger brieffszeyger, von Steffan Lichtenhayn, seinem vatter, und Claran, seiner mutter, unsern burger und burgerin seligen, nach ordenung und aussatzunge Gottes, und der heyligen christlichen kirchen, ynn ehlichenn stand from, recht, echt und ehlich, geziehlt und geboren sey, und das auch dieselbigen seine eldern, keiner tadelhaftigen noch handtgerender artt, sich auch bey ynen, dergleichen er, jn sein jungen jahren, selbst ehrlich, redelich, fromlich und auffrichtig gehalten, also das sie von yne nye anders, dann ehre und guts gehört und vernohmen haben, dieweyle wir denn auch selbest, anders nicht wissen, bitten menniglich, dene dieser unser brieff fürkumpt, berurten Ludwigen Lichtenhayn gonst, forderung, guthen willen zuerzeigen, yne ehren, ferdern, und seiner ehlichen geburdt, auch unserer furbitte zugeniessen lassen, das wollen wir, umb einen jzlichen jn sonderheit, willig, freundlich und gern dienen. Zu wahrer urkundt und bekenntnuss haben wir unser stadtsecret unten an diesen brieff kreftiglich thun hengen, der gegeben ist am Freitage nach Omli, dem eynundzwanzigsten dess monats martjj

nach Christi unseres lieben herren und seligmachers geburdt, tausend funffhundert und jm dreyunddreissigisten jahrenn".

Das gleiche spricht aus einer Buchbinderordnung*) aus dem Jahre 1661: „Kein Meister soll einen Lehrling zu lernen annehmen, er sei denn von Vater und Mutter ehelich gezeugt und geboren".

Sehr subtil konnte sich auch das Handwerk zeigen, wenn moralische Bedenken in Frage kamen. Im Jahre 1687 weigerte sich beispielsweise die Meisterschaft, ihrem Mitmeister Jacob von Speyr einen Lehrling abzudingen, weil von Speyr eine Frau geheiratet hatte, „ . . . so mit einem italiener ein junges kindlin in unzüchten erzeugt" . . . **)

Das Verhältnis zwischen Staat und unehelichem Kind war etwa das zwischen einem Herrn und Leibeigenen. Diese Auffassung herrschte allgemein in schweizerischen Gegenden. Im Schweizer Idiotikon (Seite 1077) werden zur Illustrierung der Diktion l e d i g e s K i n d, an Stelle von u n e h e l i c h gebraucht, folgende Stellen erwähnt:

Aus dem Appenzeller Landbuch um 1409:

„Och ledige kind sond ir vatter und muoter glych und gmainlich haben und erziehen".

Aus der neracher Offnung, 1489:

„Alle ledige kind, die da sitzend in den gerichten des zwinghofs zuo nerach die sind unserer gnäd. Herren von Zürich mit lyb und mit guot".

Aus den Abschieden von 1500:

„Dem landvogt in Thurgau ist ein lediges kind zugeschickt worden. Es sei nämlich von alter hergekommen, das man die erben, aber auch erziehen soll".

Diese Rechtsauffassung bringt es mit sich, daß wenn einerseits der Staat für das Kind sorgt, bis es in die Lage kommt, sein Leben selbst zu fristen, andererseits sein Vermögen, falls keine direkten Nachkommen nachweisbar sind, vom Staate geerbt wird. Ein Beispiel dafür bietet eine Eintragung in das Einnahmebuch der Stadt Basel im Jahre 1521:

„Item 119 lb 5 sh so unns worden von dem muller von Nor(ma)dingen der unelich geboren und gestorben und von unns als die oberkeit geerbt ist".

Wenn der Vater ausfindig gemacht werden konnte, be-

*) Dr. P. Kölner, Gesch. d. Safranzunft zu Basel, pag. 332.

**) Dr. P. Kölner: Geschichte der Safranzunft zu Basel, pag. 185.

schränkte sich die Tätigkeit des Staates auf die Forderung von Alimenten.

Schon in der Ehegerichtsordnung vom 11. Juni 1595 sind die betreffenden Vorschriften enthalten:

„ . . . . . und als bihsanhero auhs dem / so ein lediger ein Jungfrau geschwächt / und demnach die Jungfrowen / zun zeiten den knaben ursach darzu geben haben / vil unrahts erwachsen / also das er deren ein morgengab geben und sie zu der ehe haben solte . . . . .“

„ . . . . . ob aber die tochter schwanger worden were / so sol der knab oder mann / er seye ledig oder in dem ehelichen Stand / das kind nemmen und iren die kindbet oder den kindskosten, wie unser brauch ist / bezahlen“.

Diese Ordnung wurde im Jahre 1660 im gleichen Wortlaut wieder publiziert. In genauerer und schärferer Fassung erschien sie als Artikel XXI der Ehegerichtsordnung von 1717; da heißt es:

„Von Alimentation derer unehelichen Kinderen.

. . . . . / Soll des uneheliehen Kindes Vatter / da selbiger gewiss wäre / und in unserer Statt oder Land betretten wurde / in allweg der Mutter ihre Kindbeth mit zehen Pfund Geltes auhszuzahlen / auch das Kind bihs ins zwölfte Jahr seines Alters mit nöthigen Alimentis zu versehen / gehalten seyn. Im Fall aber der Vatter des Kindes flüchtig seyn und auf ergangene Citationes nicht erscheinen wurde / sole gleichwohl des Kinds Mutter auf ihr Anwerben von den Ehe-Richtern Recht gehalten / und da der Verbrecher im Land Mittel vermöchte / ihro und dem Kinde die Gebühr aus denselben abgefolgt; da er aber nichts im Vermögen hätte / der Mutter solch ihr Kind an sich selben zu haben und zu erhalten so lang auferlegt werden / bis der Vatter wieder zu Land kommen und betretten wurde: da dann der Klägerin auf ihr Anruffen zum Rechten geholfen werden solle.

Ein gleiches wollen wir auch in dem Fale gehalten haben / da ein lediges Weibsbild sich von einer verheuratheten Manns-Person beschaffen und zu Fall bringen liesse. Dann auch solche ihr uneheliches Kind an sich selbsten haben und erhalten“.

Aus der gleichen Gerichtsordnung entnimmt man auch wie die Fürsorge zu Gunsten von Kindern geschiedener Eltern, die man oft wohl zu den Gefährdeten zählen kann, gehandhabt wurde. Die Regelung ist nicht wesentlich von der heutzutage üblichen verschieden:

„Artic. XVI Kinder geschiedener Personen.

Hiebey wollen wir den Kinderen Auferziehung halber noch dieses angeordnet haben / dass nach beschehener Ehescheidung / die in voriger Ehe erzeugte Kindere / dem unschuldigen Theil zu auferziehen und zu erhalten überlassen / und zu solchem End bey vorneh-

mender Abtheilung der Güteren dem Unschuldigen zu solcher gemeinen Kinderen Erhaltung ein gewisses auf jedwederes Jahr / auhs vormahls gemein gewessten Güteren / zuerkannt / und solch jährliche Underhaltungs-Kösten / bihs auff der Kinderen Ableiben / oder biss sie sich selbst ernehren können / fortgesetzt werden solle".

Die exklusiven Anschauungen, welche wir bei den Zünften bereits kennen lernten, erhielten sich in den öffentlichen Gesetzen noch lange. Aus der vollständigen Zusammensetzung des Zivilrechtes im Staatsarchiv seien einige Artikel der 1719 herausgegeben

Statuta und Gerichtsordnung der Statt Basel zitiert:

„Item ohnelichen Personen ist gleichfahls ohne Verwilligung E. E. kleinen Raths zu testiren nicht vergunt; sondern es fallet dero Gut unserm Fisco anheim.

. . . . . Es seynd auch die Elteren / ihre aus dem Ehebruch / oder sonsten von anderer / in den Rechten verdamten Geburt erzeugte Kinder / zu Erben einzusetzen nicht befügt: auff gleiche Weihs können sie auch nicht in favor ihrer anderer ohnehlichen Kinderen / obschon keine eheliche vorhanden wären / ohne sonderbare Bewilligung E. E. kleinen Raths testiren".

Mit diesen, wenn auch zeitgemäßen, doch gewiß wenig humanen Ansichten aufzuräumen war es, wie in manch anderer Hinsicht, der Helvetik vorbehalten. Es ist gewiß fraglich, ob in der Wirklichkeit die Anwendung der Gesetze der Helvetik stets dem Wortlaut derselben entsprach, aber es ist unleugbar, daß der Geist, der daraus weht, von einer höheren Mentalität zeugt, als die starre Exklusivität der vorhergehenden Jahrhunderte.

Am 29. Christmonat 1798 erschien eine Proklamation, die in etwas gekürzter Form im folgenden wiedergegeben sei:

„Die gesetzgebenden Räthe der helvetischen einen und untheilbaren Republik. In Erwägung, dass in dem Augenblick der allgemeinen Wiedergeburt der bürgerlichen Rechte es wichtig sey, besonders jene ganze Klassen von Menschen zu unterstützen, welche durch ihre ausserehelichе Geburt aus blindem Aberglauben oder barbarischem Vorurteil zur bürgerlichen Nichtigkeit, zur Dürftigkeit und Verachtung verurteilt schienen:

In Erwägung dass, wenn bis jetzt die Gesetzgeber Legitimationen erteilten, dieses nur ein Hilfsmittel war, welches die alten Missbräuche nötig machten, das aber in der neuen Ordnung der Dinge unerträglich wird, in welcher alle ausschliesslichen Rechte gehässig sind, und wo alle Bürger, auf einen Rang gestellt, die nehmlichen Rechte geniessen sollen . . . .

nach erklärter Urgenz

Verordnen.

1. Dem Stand eines ausser der Ehe gebohrnen Kindes hängt gar kein Schandfleck an.

2. Solche unehelichen Kinder geniessen ohne Ausnahme alle bürgerlichen und politischen Rechte, die jedem anderen Bürger zukommen.

3. Sie können desnahen sich verheirathen, und ein Testament machen, ohne eine besondere Erlaubnis dazu erhalten zu haben.

4. Ebenso sind sie fähig, alles, was ihnen durch Testament, Kodicile, oder irgend eine andere Schenkung gegeben wird, anzunehmen.

5. Es ist den Eltern der ausser der Ehe geborenen Kinder erlaubt, ihnen durch Testament, Kodicill, oder jede andere Schenkung, denjenigen Theil ihres Vermögens zu überlassen, über welchen der Testator, nach den Gesetzen seines Orts, zu Gunsten von Personen verfügen kann, die nicht seine gesetzlichen Nachkommen sind.

6. Durch gegenwärtige Bestimmung ist ausdrücklich jedes ihr zuwider verfügende Gesetz oder Gewohnheit aufgehoben.

7. Es bleibt nichtsdestoweniger ausdrücklich erklärt, dass die nachfolgende Heurath zwischen den Eltern der vor der Ehe geborenen Kindern alle Rechte einräumt, welche den gesetzlichen Kindern zustehen.

8. Die Gesetze, welche die unehelichen Kinder von der Erbfolge ihrer Eltern oder anderer in aufsteigender Linie ohne testamentliche Zusicherung ausschliessen, bleiben nichtsdestoweniger in Kraft".

Solche Gesetze bedeuten in der Tat einen ganz radikalen Umschwung, der, wie man sich leicht vorstellen kann, in einem eminent konservativ eingestellten Gemeindewesen, wie Alt-Basel es war, heftige Widerstände auslösen mußte. Wir sehen deshalb, wie einige Jahre später teilweise von den neu aufgestellten Prinzipien abgerückt wird. Im Gesetz vom 23. Dezember 1803 über die Erteilung des Bürgerrechtes ist dieser Passus enthalten:

„ . . . . . was endlich die Ertheilung der Bürgerrechte an Uneheliche anbetrifft, welche nach bisheriger Übung immer in der Gemeinde wo die Mutter Bürgerin gewesen, geduldet wurden, jedoch ohne das Bürgerrecht zu besitzen; so wird hiemit das Gesetz, welches die helvetische Regierung unterm 29. Christmonat 1798 erliehs, und das den Unehelichgeborenen unter anderem auch die Ausübung der politischen Rechte gestattete, insoweit solches auf Bürgerrechte Bezug haben mag, aufgehoben, und dagegen verordnet:

Dass unehelich geborene fernerhin in den Gemeinden wo die Mutter Bürgerin ist, geduldet werden sollen, und dass sie sich nach erhaltener Legitimation und Zustimmung der Gemeinde mit guten Zeugnissen der Ortsvorgesetzten und des Herrn Pfarrers versehen, nach zurückgelegtem 20. Altersjahr bey E. E. Rath um Ertheilung

des Bürgerrechtes anmelden können, welches denselben, nach Abführung von 5 von Hundert ihres besitzenden und seinerzeit zu ererbenden mütterlichen Vermögens in den Armenseckel der Gemeinde, unentgeldlich, jedoch mit Ausnahme der Ämterfähigkeit, ertheilt werden kann".

Der entscheidende Schritt war aber doch durch die Helvetik getan worden, und trotz dem oben erwähnten Gesetz und anderer die Lage der Unehelichen erschwerenden Formalitäten, brach doch die humanere Auffassung durch. Im Laufe des 19. Jahrhunderts fand allmählich die unserem Zeitgeist entsprechende Gleichberechtigung statt.

Zeugnis davon legen die folgenden staatlichen Verordnungen ab:

Aus der Ehegerichtsordnung für den Kanton Basel Stadt von 1837:

„§ 91. Ein in unehelichem Beischlaf erzeugtes Kind gehört der Mutter zu, und besitzt alle staats- und gemeindebürgerlichen Rechte in der Heimatgemeinde derselben. Dem unehelichen Kind soll keine Makel anhängen: dasselbe ist demnach von keinen politischen Rechten vermöge dieser seiner Geburt ausgeschlossen, und wo bisher die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich war, damit Uneheliche gleich anderen testiren oder durch Testament etwas empfangen können, ist dieselbe künftig nicht mehr nötig".

Und aus dem Jahre 1879 ein

Gesetz betreffend das Erbrecht der unehelich Geborenen. Unehelich Geborene haben hinsichtlich der Hinterlassenschaft ihrer Mutter und der mütterlichen Verwandten das gleiche Erbrecht wie ehelich Geborene. In gleicher Weise werden unehelich Geborene von ihrer Mutter und den natürlichen Verwandten beerbt. Dagegen besteht zwischen Unehelichen und ihrem Vater, sowie den väterlichen Verwandten, kein Erbrecht.

Waisenkinder.

Die Fürsorge für Waisen entspricht den stärksten Empfindungen der menschlichen Natur; sie wird besonders kräftig von der Religion betont. Schon in der alten Kirche spielte die Waisenfürsorge eine große Rolle. Aus den Didaskalia oder Zwölfapostellehre, etwa aus dem 4. Jahrhundert, sind unter anderem folgende Stellen zu entnehmen:

„Ihr Diakone müsst alle Bedürftigen besuchen. Berichtet darüber dem Bischof, dessen Seele und Kopf in williger Gehorsam ihr sein sollt.

Waisen sollen von den Christen ins Haus genommen werden. Wer keinen Sohn hat, nehme einen Knaben, sonst ein Mädchen, damit sein Sohn sie seinerzeit heiraten kann. Wer wegen seines Reichtums die Waisen verachtet, wird selber später in Not fallen. Ihr aber Bischöfe seid besorgt um ihre Erziehung, damit ihnen nichts abgeht. Das heiratslustige Mädchen gebet einem Bruder zur Frau, den Knaben lasst ein Handwerk lernen, damit er dem Bruder, der ihn aufnahm, nicht ferner zur Last fällt. Glücklich wer sich selber helfen kann und den Waisen, Fremden und Witwen nichts wegnimmt."

In den eng an die Didaskalia sich anschließenden Apostolischen Konstitutionen kehren die gleichen Mahnungen wieder: für die Unterstützung kommen zunächst die Witwen und Waisen in Betracht, dann andere Alte und Arme, besonders bedrängte Familienmütter, sowie Fremde. Die Waisen sollen in Familien zur Erziehung und Berufsausbildung gegeben werden, Mädchen besonders in solche, wo sie später Gelegenheit zur Heirat haben.

Ursprünglich herrschte reine Familienpflege, aber schon früh finden wir im Orient eigene Anstalten für Waisen, daneben haben in weitem Umfange, teilweise bis heute, die allgemeinen Armenhäuser auch der Aufnahme von Waisen gedient. Bis ins tiefe Mittelalter hinein dachte man fast nur an Versorgung der Kinder, erst später auch an Unterricht und Erziehung. Die Entgegenstellung von Waisen- und Findelhäusern hat erst in neuerer Zeit begonnen: für früher sind sie meistens schwer zu unterscheiden, solange die Aussetzung von Kindern in größerem Maßstab üblich war, lieferte diese ja auch die meisten hilflosen Kinder.

Die Waisenhäuser sind in der Hauptentwicklung neuereren Datums als die Findelhäuser. Bei den Waisen war ja meistens Familienanschluß noch gegeben, erst die furchtbaren Verwüstungen die der 30 jährige Krieg und viel später die Industrie im Familienleben schufen, machten solche Häuser in größerer Zahl notwendig. Für das Mittelalter sind uns daher wenige Waisenhäuser bekannt; erst im Beginn der Neuzeit werden sie zahlreich. Im 16. Jahrhundert haben wir die ersten Orden, die sich mit Betonung der Waisenfürsorge widmen, so besonders die Somasker und Piätisten. In Italien wurden damals zahlreiche Waisenhäuser errichtet, in Deutschland erst im 17. Jahrhundert. Leider fehlte es oft an geeignetem Personal; die Waisenfürsorge wurde teilweise einseitig polizeilich geregelt, wie sich zum Beispiel in der merkwürdigen Zusammensetzung eines Zucht-, Toll- und Waisenhauses in Pforzheim und anderwärts zeigte. Auch wurden die Kinder oft zu sehr mit Arbeiten belastet, indem man Erwerbsbetriebe (Manufakturen) mit den Häusern verband. So hatte sich bis zum 18. Jahrhundert mancherlei berechtigte Abneigung gegen die damaligen Waisenhäuser angesammelt, als nun die „Philantropen" gegen diese Anstalten überhaupt Sturm zu laufen begannen, unter einseitiger Betonung der Familienerziehung. Wir sehen gegen Ende des 18. Jahrhunderts lebhafte Diskussionen über die Frage: Anstalts- oder Familienerziehung entstehen, die in manchen Fällen zur Aufhebung von Waisenhäusern führten, z. B. in Weimar, Erfurt, Memmingen, Gotha, Potsdam. Die praktische Erfahrung zeigte bald, daß die Familienerziehung in manchen Fällen versagte und daß Anstalten nicht zu entbehren waren. Jm 19. Jahrhundert hat daher ihre Zahl wieder sehr zugenommen.

Als lehrreiche Parallele zum Waisen-Wesen Basels dient am besten der Vergleich mit den Einrichtungen einer in ähnlicher Lage gelegenen oberrheinischen Stadt. Es soll deshalb in Kürze gestreift werden, wie Straßburg die Waisenfrage löste.

Das große Straßburger Hospital, das ja anfangs die meisten Bestrebungen zum Wohle der Armen und Notleidenden bei sich zusammenfaßte, scheint bis ins 14. Jahrhundert hinein auch für die Waisen und Findelkinder gesorgt zu haben. Etwas sicheres darüber verlautet allerdings nirgends. Die erste Urkunde, die der Waisenkinder in Straßburg ausdrücklich gedenkt, ist erst von 1395 und besagt, daß der städtische Zuschuß zu ihrem Unterhalt um 2 lb jährlich erhöht werden soll, um ein eigenes Haus für sie lehnen zu können:

„Man sol auch alle jor von unserer stette wegen den weisen, die danne sint und die in dem munster bi enander sitzent, zu allem dem, das wir in vormals vonunserer stette wegen geben hant, geben zwei pfunt strazburger pfennige, ein pfunt zu sant Johans baptiste tage zu sungihten und das andere pfunt pfenige zu winahten zü sture zü zinse das si demitte deste basz ein hus gelehen mugent — actum sabbato proximo ante dominicam quasi modo anno domini millesimo c c c^{mo} 1 xxxx^{mo} quinto."

Daraus ersieht man, daß die Waisen bisher wohl in einem Nebenraum des Münsters untergebracht waren. Auch später ist von den Waisen, „die in dem Münster beieinander sitzen" die Rede. Belege für Rechnungen usw. sind nicht zu finden. Offenbar waren die Waisen, von den geringen städtischen Zuschüssen abgesehen, damals im wesentlichen auf private Wohltätigkeit angewiesen. Seit 1399 mußte laut Ratsbeschluß jede wegen Körperverletzung der Stadt verwiesene Person bei der Rückkehr eine Buße von 1 lb zugunsten der armen Waisen erlegen. Unter Umständen konnten sich die Verbannten mit den Waisenpflegern auch auf einen anderen Betrag einigen. Noch 1512 wurde dieses Gebot wiederum eingeschärft.

Eine genaue Parallele zu etwas späteren Basler Vorschriften bietet eine vom Straßburger Rat am 12. Dezember 1402 erlassene Bestimmung.

„Unser herren meister und rat, schoeffel und amman, sint übereinkomen und hant es ouch erteilt, daz alle die weisen, die nu zemol sint bi unseren weisen oder harnach do sitzende werdent und jar und tag bi den weisen gewesen sint, wer es do, daz ein solich mensche one libes erben stürbe und verfüre, die von sime libe komen werent, was gutes das nach sime tode lat, daz sol den weisen und iren nachkomen werden und bliben; es were denne daz zwei geswistride bi den weisen erzogen werent worden, do mag ein geswistride, die also bi den weisen erzogen sint, eins das ander wol erben also, wer es das daz hünderste geschwüsterde one libeserben stürbe, was gutes es denne lat, daz danne dazselbe gut bi den weisen und iren nachkomen sol bliben. Actum sabato ante diem sante Lucie virginis anno domini MCCCC secundo".

Aus einem undatierten Ratsbeschluß aus dem 15. Jahrhundert ist ersichtlich, daß jedesmal „wenn ein Kind in das Münster gesetzt wird" sei es ein Säugling oder ein älteres Kind, von der Stadt wie bisher der Anstalt nicht mehr als 1 lb vergütet werden soll.

Hieraus ergibt sich zum ersten Mal, daß auch für ausgesetzte Findlinge gesorgt wurde. Allerdings wurden die Findelkinder nicht gesondert, sondern mit den Waisen zusammen erzogen.

Das Aussetzen, namentlich im Münster, muß zu Anfang des 15. Jahrhunderts sehr häufig vorgekommen sein. Im Jahre 1411 erließ der Rat dagegen ein scharfes Mandat, worin die Schuldigen mit der drakonischen Strafe des Ertränkens bedroht wurden.

Ein sehr wertvolles Schriftstück zur Frühgeschichte des Waisenhauses besitzt man in einem Bericht des Waisenvogtes Hans Jörger vom April 1482. Man ersieht daraus, daß die Mehrzahl der Pfleglinge nicht eigentliche Waisen, sondern Findlinge waren, trotz der schweren Strafen, mit denen man das Aussetzen der Kinder bedrohte. Häufig wurden auch auf Antrag uneheliche Kinder aufgenommen, deren Mütter zu arm waren, um die Pflege und Erziehung selbst zu besorgen. Anfangs, solange nur durchschnittlich sechs bis acht Kinder vorhanden waren, begnügte man sich, ihnen eine Waisenmutter zu bestellen, später, als die Zahl auf 10 und 20 stieg, wurden Pfleger, Vormünder und Vögte eingesetzt. Bei Abfassung des Berichtes 1482 waren 31 Säuglinge bei Ammen außerhalb des Hauses für je 3 lb verdingt, während gleichzeitig im Hause selbst 25 Kinder untergebracht waren.

Aus einer Ordnung vom Januar 1500 liest man folgende Vorschriften:

„Wann und wie dick ouch ein kind in den weisenstüle geantwortet oder gesetzt wurd, so sollent sie ir erfaren demnach haben, wer des kindes vatter sin solle. Ist er dann ein gesessen und habende man in der stat oder in dem lande oder eines sollichen mannes sun, das er das kind zu versehende und zu versorgende hat, so sollent sie daran sin, und nüt im oder sinen fründen verschaffen, das sollich kind versorget werde one der armen weisen kosten oder schaden. Were es aber ein ledige frömbde persone, als arme dienste knechte, tagener und derglichen, do zu besorgen were, das die kinde durch sie verwahrloset und verderpt werden möchten, so sollen sie maht und gewalt haben, dieselben in glübde oder haftunge ze nennen, den weisen darumb ein zimmlichen abtrag ze tun und sie des uf sicherheit zü vertilen, je noch dem sie truwen das nutzeste und beste ze sin ungeverlichen, wan man ouch kinde us dem weisenstule hinweg geben sol oder wil, so sollent sie daran sin, das sollich kinde frommen sesshaftigen personen geben werden uf glübde und versprechunge, die kinde mit libesnarunge und andern dingen ze versehen, als ob es ir kinder weren ungeverlichen".

Auch aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß es hauptsächlich uneheliche Kinder und Findlinge waren, für die man sorgte. Die eigentlichen Waisen waren viel schwächer vertreten.

Eine große Ähnlichkeit mit dem Verfahren in Basel zeigt sich in den Anstrengungen zur Feststellung der Vaterschaft unehelicher Kinder. In beiden Städten sind die Hebammen streng dazu angehalten, durch Aussagen und Untersuchungen diese Feststellung zu erleichtern, in beiden Städten werden außerordentlich hohe Strafen gegen die Aussetzung angedroht.

Im allgemeinen aber scheint doch in Basel eine noch schärfere und strengere Auffassung in dieser Richtung geherrscht zu haben.

Es wurde bei der Besprechung der Straßburger Verhältnisse erwähnt, daß beim Tode eines Waisenkindes, dem in der Anstalt, wenn auch nur zeitweise, Pflege zuteil geworden, die Stadt als Erbe bezeichnet wird. Es sei hier die entsprechende Basler Bestimmung wiedergegeben, ein in den Basler Rechtsquellen erwähntes, am 28. Dezember 1512 erlassenes Gesetz.

„Uff mittwochen nach dem sant Steffens tag ist erkannt, wann hinfür aberstorbener lüten kinden nach ihr voreltern abgang in den spittel genommen und daselbs erzogen werden und ützit zytlichs gouts über bezalung der schulden haben, das selb gout so vil des ist sol in den spittel komen, genomen und die kind daruss erzogen werden. der spittel sol ouch alsdenn werden denselben kindern, so sy zu iren tagen uss dem spittel kommen, noch sust nyemand anderm von demselben gut, so die selben Kinder in den Spittel gebracht haben, utzit davon ze geben schuldig noch verbunden sin, sonder dem spittel das frye bliben".

Man sieht hieraus, daß man in Basel zu Gunsten des Staates doch ziemlich weiter ging als in Straßburg. Während dort die leiblichen Geschwister als vollberechtigte Erben betrachtet werden, behält man sich in Basel das Recht vor, auch dem Waisenkinde selbst sein mitgebrachtes Vermögen auszuliefern oder nicht auszuliefern. Es bleibt allerdings hier die Frage offen, ob diese Maßnahme eher den Zweck hatte, einer allzugroßen Belastung des Spitals durch Waisen, welche ebensogut in der Verwandtschaft Aufnahme finden konnten, vorzubeugen.

Vollwaisen, deren Verwandtschaft nicht einspringen konnte, oder solche von Auswärtigen wurden, wie aus obenerwähntem Dokument ersichtlich, im Spital nicht nur verpflegt, sondern auch dort erzogen. Hie und da geschah die Unterbringung in Familien durch den Rat, welcher dann die jährlichen Kosten bezahlte. Ein Beispiel hierfür wurde bereits bei den Rechnungen für Findelkinder-Unterstützung mitgenannt.

Die Fürsorge für Waisen der eigentlichen Basler Bürger

wurde dagegen gänzlich durch die Zünfte betrieben. Dr. P. Kölner stellt in seiner Geschichte der Safranzunft an Hand des Safranzunftarchives 56,103 fest, daß die Bevogtung der Witwen und Waisen durch den Zunftvorstand geschah. Der älteste Beschluß zu Safran aus dem Jahre 1518 sagt deutlich:

„Wer um eine Vogtei anruft, hat nicht Gewalt, den Vogt selbst zu wählen, sondern meine Herren vervogten nach ihrem Willen und Gefallen".

Die Spinnwetterzunft hatte bis 1874 Witwen und Waisen ihrer Zunftangehörigen zu bevogten, d. h. ein Inventar aufzunehmen, das Vermögen zu verwalten und jährlich auf Lichtmesse Rechnung darüber abzulegen. Seit dem Jahr 1611 führte die Zunft über die Leitung der Vogteien besondere Vogtsbücher. Vogteisachen wurden laut Zunftbeschluß vom Jahre 1637 jeweilen am Donnerstag um ein Uhr verhandelt. Ihre oft beschwerliche und unerfreuliche Erledigung machte in der Folge eine der Haupttätigkeiten des Zunftvorstandes aus; im Jahre 1676 erkannte er, daß künftig keinem Sechser eine beschwerliche Vogtei übertragen werden durfte.

Eine genaue Unterscheidung machte man hinsichtlich der Verhältnisse zwischen Klein-Basel und der eigentlichen Stadt. In einer Ratserkenntnis vom 12. Juli 1760 wurde wegen der in Klein-Basel wohnenden Witwen und Waisen bestimmt daß:

„Wenn eine Witwe und Kinder hinterlassen werden, die Witwe, ob sie einen Beruf treibt oder nicht, von der Zunft, die Kinder hingegen von der Ehrengesellschaft jenseits bevogtet werden sollen. Witwen ohne Kinder und Kinder ohne Mutter (Vollwaisen) aber ausschliesslich von der Zunft".

Mit der Bevogtung der Waisen von Zunftangehörigen hatte es aber noch eine ganz besondere Bewandtnis. Bekanntlich wurde die Zunft durch Kinder von Zunftbrüdern „erneuert", d. h. diese Kinder hatten das Vorrecht, ohne besondere Formalitäten oder Schwierigkeiten, gegen Bezahlung eines verhältnismässig geringen Tarifs, in die Zunft aufgenommen zu werden. Starb der Vater, so mußte, um dieses Recht bis zum zunftfähigen Alter des Sohnes gültig zu erhalten, eine jährliche Beisteuer, das sogenannte Wachsgeld regelmäßig entrichtet werden. Dies zu besorgen war Angelegenheit der Mutter oder des Vogtes. Aus diesen Zusammenhängen erklärt sich ein Erlaß der Safranzunft im Jahre 1572*):

*) Dr. P. Kölner, Gesch. d. Safranzunft zu Basel, pag. 4.

„Da durch Liederlichkeit der Vögte und Mütter ihren Kindern die Zunft nicht erhalten worden mit Wachsgeld — jährlich 8 Rappen — und die Kinder nach langen Jahren kommen und begehren die Zunft zu erneuern, wird erkannt: So einer über 10 Jahre käme und hätte kein Wachsgeld dazwischen gegeben, soll ihm die Erneuerung abgeschlagen sein und soll er das Zunftrecht von neuem empfangen zu 8 g. 3 s".

War die Bevogtung der Waisen und die Sorge um ihr Wohl den Zünften überlassen, so war es andererseits Sache des Rats, zu überwachen, wie dieses Amt durch die Beauftragten ausgeführt wurde. Die Untersuchung späterer Dokumente wird zeigen, daß diese Bewachung durch die Obrigkeit leider nur zu oft eine Notwendigkeit war.

Aus der Basler Geschichte von Peter Ochs ist eine diesbezügliche Verordnung zu entnehmen, die wohl gemeint, aber schwer auszuführen war:

„Den 17. October ist durch unsre Gnädigen Herren erkannt worden, dass je zu Zeiten die verordneten Waisenherren, jahrlich einmal aller und jeder Wittwen und Waisen allhier in der Stadt Basel, Vögte, sammt der Wittwen und Waisen nächsten Freunden, in der Stadt, gleichwie auf dem Lande, vor sich auf das Rathaus berufen; wie die Vögte den Witwen und Waisen handeln, Rechnung hören, empfangen, und in solchem Niemandem, reiche noch arme, nicht fürgan, nachschauen sollen. Aus welcher Ursache auch Ratsherren, Meister und Sechs aller Zünfte, desgleichen die Gesellschaftsmeister, alle und jede Vogteyen den Waisenherren, um dieselben Vögte vor sich zu beschicken und zu berufen, angeben sollen; und falls sich jemand, wer der wäre, hohen oder niederen Standes, solcher Rechnung Rede und Antwort zu geben, sperren, aufziehen, oder weigern würde: so er dazu erfordert, das sollen die Waisenherren einem ehrsamen Rath anzeigen, dieselbigen wissen mögen, gehorsam zu machen, und die Gebresten zu bessern".

Kennzeichnend ist in dieser Urkunde die Darstellung des Waisenamtes. Dieses, bestehend aus den Waisenherren, hat zwar kein Mitspracherecht bei der Wahl der Vögte; dies wird von der Zunft aus besorgt. Jedoch hat die Zunft die ernannten Vögte zwecks staatlicher Kontrolle bekannt zu geben. Die Herren vom Rat überlassen den Waisenherren die Durchführung der Kontrolle, stehen ihnen aber in Streitfällen oder besonders unerquicklichen Angelegenheiten zur Verfügung.

Die Vollmacht des Rates ging aber soweit, im Notfalle Kinder gegen den eigenen Vater in Schutz zu nehmen, wenigstens in Bezug auf ihre materiellen Bedürfnisse. In der Almosenordnung vom 5. Februar 1603 ist dieses ausgedrückt:

„ . . . . Und ob es sach / wie dann etwan beschicht / das jemands von Burger: oder Hindersessen / so von GOTT dem Herrn mit ziemlicher haab begabt were / dieselbig unnutzlich verschwendete / und sein weib und kinder mit Gewalt an bettelstab / wie man spricht / bringen wollte / dem: oder denselben / soll ihr von Gott beschehrte Gut / nicht unter die Händ gelassen / sonder ihnen Vögt / die dasselbig ihr Gut verwalten / unnd ihnen allem die jährliche Nutzung (damit nicht also ihr weib und kinder letztlichen mit ihnen manglen müssen / davon geben sollen / geordnet werden".

Die Mißtände, welche sich in das Vormundschaftswesen eingeschlichen hatten, führten 1621 zu einer vollkommenen Revision und teilweisen Neu-Ordnung. In sehr erschöpfender Weise wurden in diesem Jahre die Vorschriften zur Regelung dieser Frage niedergelegt. Die betreffende Ordnung gibt so ausreichenden Aufschluß, daß sie im folgenden wiedergegeben zu werden verdient:

„Wir Johann Wernhardt Ringler der Burgermeister und die Rhät der Statt Basel / entbieten unseren Burgeren unseren Gruss und dabey zu vernemmen: Alsdann gute Zeit einhero / uns mancherley klägten, wie dass den Wittiben und Waisen von ihren Vormünden und Vögten liederlich und fahrlässig gehauset werde / bedauerlich vorkommen / und nun welcher gestalten disem übel vorzubiegen seyn möchte / wir zu verschieden malen in rhätlicher bedencken gezogen aber kein thunlicher mittel befinden mögen / denn dass die Auffsicht über Wittiben / Waisen / deren Vormünder und Vögt / weil den verordneten Allmosen-Herren / als welche sonsst mit vilen geschäfften beladen / solche nicht auffzuladen ist / denen Zünft und Gesellschaften anbefohlen werde: so gebieten wir hiemit, dass nachgesetzte Ordnung striff / stät / und unverbrochenlich gehalten werde

Wer Vögt ordnen und setzen soll.

So bald in einer Zunfft oder Gesellschaft / ein ihrer Zunfft und Gesellschaft Bruder oder Schwester mit todt ubgangen / sollen Rhatsherren / wie auch die Zunfft und Gesellschaft Meistere / alsbald nach dess abverstorbenen nechsten Verwandten schicken / und auhs denselbigen dehs abgeleibten Wittwen / oder auff jeden fahl / den hinderlassnen Kindern einen Vogt / der thaugenlich erfunden / oder da under den Verwandten keiner thaugenlich / sonst einen auhs ihren Zunfft und Gesellschaft Brüdern bestimmen und verordnen / und in ein sonder darzu haltend Pflegbuch / alles innerthalb Monats frist eynschreiben. Wann dann also ein Vormund oder Vogt bestimpt und verordnet / so soll derselbig bey seinem Eyd / damit er uns als seiner Obrigkeit zugethan / Vogtmann zu seyn nicht verweigern / sondern sich / er köndte dann seiner entschuldigung gnugsame ursach anzeigen / inmassen gegen seinen Pfleg-Personen geflissen und gutwillig erweisen / als er wolte nachmals und bey zutragendem fahl / dass man den seinen selbs auch begegnen thete.

Der Vögten Pflicht.

Ein jeder Vogt soll vor denen / so ihne zum Vogt verordnet / nachgemeldte Pflicht thun.

Erstlich / seiner Vogtweiber oder Kindern / ligende und fahrende Gütter / Schulden Gegenschulden und Ansprachen / in zweyer oder dreyer ehrlicher Männer beywesen / auff das förderlichst zu inventieren / und in zwey gleichlautende Register bedeutlich verzeichnen lassen / das ein hinder die Zunfft oder Gesellschaft / von deren er zu Vogtmann verordnet / zu legen / das andere hinder ihme zu behalten. Zum anderen / seine Vogtkinder zu Christenlicher Aufferziehung trewlich versehen / sie nicht verlassen noch versaumen / auch inn- und ausserhalb Rechtens / nach seinem vermögen zu beschirmen. Zum dritten / seiner Vogtweiber oder Pflegkindern Haab und Gut / zu ihrem nutz trewlich verwalten / ihrer ligenden Gütter / Zinns noch Gülten / ohne fürfallende noth / und ohne vorwissen obgemeldter Rahtsherren / Zunfft und Gesellschaft Meistern / und nächsten Verwandten nützit zu verkauffen / noch zu beschweren. Zum vierdten / seynes eynnehmens und auhsgebens jährlich und jedes Jahrs besonders / oder wann er das zu thun / von Rahtsherren / Zunfft und Gesellschafts Meistern erfordert wird / ordentliche Rechnung zu geben. Alles bey Verbindung seiner Haab und Güttern.

Die Vormünder oder Vögt sollen ihrer Pflegkinder Person und Gütter bestes ihres Vermögens schirmen und retten / Ihre Ansprachen und Gegenwehr nicht erligen lassen. In Bestellung der Gewalthabern / soll er sehen / dass durch dieselbigen nichts versaumbt noch verhönet werde / by peen und ersatzung solches schadens und nachzugs / mit einnehmen und auhsgeben / auch eynbringung der schulden alle trew ankehren. Den Vogtkindern soll keiner ihre ligende gütter / Zinhs noch Gülten nicht verkauffen noch versetzen / ohne besondere noht / und ohne der Freundschafft wissen und willen / und erlaubung deren / so ihme zum Vogtmann verordnet / auch seiner Vogtkinder Gut nicht in seinem nutz verwenden / wenig noch vil / es seye mit entlehnen noch abtauschen / sondern alles zu ihrem nutz und frommen wenden. Wo der Vormünder durch fahrlässigkeit seinen Vogtkindern das ihr versaumen / sie dadurch zu schaden bringen / und dieses beygebracht wurde / soll er ihnen denselben schaden zu ersetzen schuldig seyn.

Vögten Rechnung und Belohnung.

Ferners und damit man gespüren und sehen möge / wie die Vögte in ihren Vormundschafften hauhshalten / so soll ein jeder Vogt jährlich seyner verwaltung eynnemmens und auhsgebens / in beysein zweyer oder dreyer von seines Vogtkindes beyden banden Verwandten Rechnung geben / da dieselb angenommen und beschlossen / soll die zweymal beschrieben / und durch des Vogts und zugewandten Handen underschrieben, die ein hinder dem Vogt bleiben / die andere aber hinder die Zunfft oder Gesellschaft / da er dann zum Vogtmann verordnet / zum Inventario gehalten und gelegt: In solchen Rechnungen aber kein unnöthiger Kosten passiert werden. Was aber

die Vogtbesoldung seyn soll / mag es zu End der Vogtey / zu denen / so den Vogt gesetzt / wie auch zu der Freundschafft erkand tnuhs stehn / dem Vogt seiner gehabten Müh und arbeit / den vogtgulden / wie von altem har in übung gewesen / oder nachdem er sein Ampt der Vogtei nutzlich und trewlich verrichtet / ein mehrere Besoldung zuschöpfen.

Wenn nun diser unserer kurzen einfaltigen Ordnung und Decret fleissig und gehorsamlich (wie wir dann ernstlich gebotten haben wöllen) nachgesetzt wird / haben wir die hoffnung / es werden vormals uns fürkommene klägten abgeschafft / und den Witwen und Waisen besser / denn bisher beschehen seyn möchte / gehauset / und durch fahrlässigkeit nicht umb das ihr gebracht werden. Jedoch behalten wir uns bevor / die Ordnung jederzeiten nach unserem gefallen zu endern / zu verbessern / zu mindern oder zu mehren. Actum et Decretum Sambstags den 27. Januarii Anno 1621.

Canzley zu Basel hst."

Eine Ergänzung zu obiger, in späteren Zeiten oft wiederkehrenden Verordnung, ist ein Dekret von 1707. Es bezieht sich auf Basler Bürger, welche in der Fremde sich niedergelassen, jedoch mit den Zünften ihrer Vaterstadt noch im Kontakt leben. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Zünfte noch die Ehrengesellschaften dazu gehalten sind, im Todesfalle ihren Kindern Vögte zu besorgen, und es wird ihnen deshalb erklärt, „dass ihnen obligen solle / ihrer könftigen Todesfählen halber für die ihrige solche Vorsehung zu thun / damit sie für diejenige / so der Vögten oder Vormunderen bedörfftig / annoch bey Lebzeiten selbsten Curatores bestellen / . . . . . / sonssten in mangel dessen die Ehren-Zünfft wie bishero also noch fürbas keine Schuld noch Verantwortung auff sich haben werden."

Die Einsicht, daß es oft nötig war, jüngere Kinder beim Tode der Eltern etwa vor rücksichtsloser Ausbeutung oder Übervorteilung durch ältere Geschwister zu schützen, führte zu einer besonderen Maßnahme bezüglich des Erbrechts, veröffentlicht 1719:

„Nachdeme sich auch mehrmalen begibet, dass nach Absterben der Elteren / etliche Kinder schon erwachsen und erzogen / etliche aber annoch unmündig und unerzogen; dannenhero / da die Theilung zwischen den Geschwistrigen allerdings gleich gemacht / den noch unerzogen Kinderen grosse Nachtheil erfolgte: damit dann solches soviel möglich / zu billicher Gleichheit gebracht / und die ohnerzogenen Kinder nicht mit zweyfachem Unglück beschwert werden: So wollen / setzen und ordnen wir / dass den unmundigen oder ohnerzogenen Kinderen / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / und

Beschaffenheit der vorhandenen Mitteln ein proportionirter voraus zu billicher Vergleichung geschöpffet werde".

Wir sahen bereits, wie in Straßburg verhältnismäßig früh ein Waisenhaus entstanden war. Eine ähnliche Anstalt wurde in Basel erst bedeutend später gegründet. Die Übelstände und die vermehrte Armut, welche als eine Folge des dreißigjährigen Krieges sich auch in Basel bemerkbar machten, erregten besonders die Aufmerksamkeit wohldenkender Bürger. Ein besonders um das Armen- und Fürsorgewesen Verdienter war ein Dr. Lukas Gernler. Durch seine und mehrerer Gleichgesinnter Fürsprache kam es zum ersten Mal in entscheidender Weise zur Besprechung dieser Übelstände im Rat. Als Folge der Diskussion wurde ein Beschluß gefaßt, „etliche Herren zu deputieren, welche darauf gedenken sollten, wie und wasgestalten ein Waisen und Kinderhaus alhie möchte angestelt, und die Jugend darin zu ehrlicher Arbeit angehalten werden."

Es wurde allerdings nicht nur an ein Waisenhaus im heutigen Sinne gedacht. Eine sehr große Bedeutung wurde dem Charakter des Hauses als Korrektionsanstalt beigemeßen. Das erhellt eindeutig aus dem Zusatz

„Um allerhand ungehorsamer Buben willen sollte man trachten ein Zuchthaus alhier anzustellen, welches zumal auch unseren gnädigen Herren nützlich sein wird".

In Übereinstimmung mit den oben angeführten Anschauungen wurde auch das Waisenhaus in Basel gegründet. Im Jahre 1667 wurden die Gebäulichkeiten des Maria Magdalenenkloster an den Steinen, welche seit der Reformation größtenteils leer gestanden hatten, nach kurzer Instandstellungszeit von den ersten Waisenhauskindern bezogen. Es handelte sich anfänglich um etwa ein Dutzend Kinder, Knaben und Mädchen, unter der Aufsicht des Posamentmachers Friedrich Muoser, welcher den Insassen sein Handwerk zu lehren hatte.

Die Verpflegung wurde anfänglich direkt als Speise und Trank vom Großen Almosen geliefert: für jedes Kind spendete dasselbe täglich anderthalb Laiblein Brot und anderthalb „Gäzi" Muess oder Suppe.

Für die weiteren Kosten spendeten das Spital und andere Anstalten Beiträge; zugleich war ein Opferstock beim Waisenhaus selbst aufgestellt. Die Erträgnisse der Arbeit wurden ebenfalls zur Bestreitung der Kosten herangezogen.

Der Hausmeister mußte eidlich geloben, die Kinder zur

Gottesfurcht und Arbeit anzuhalten, gute Zucht und Ordnung zu halten, für seinen Nutzen nichts zu arbeiten oder arbeiten zu lassen, und der Inspektion Gehorsam zu leisten.

Für die religiöse Erziehung war Dr. Gernler besorgt. In einem Gutachten vom 15. Juni 1667 findet er die Einführung folgender Einrichtung am zweckmäßigsten: er ist der Ansicht, daß den Geistlichen nicht zugemutet werden kann, im Waisen- und Zuchthaus zu predigen. Daher will er die Waisen „in feiner Ordnung" des morgens in die Elisabethenkirche, des abends in das Münster zur Predigt führen lassen. Dabei zeigt sich in deutlicher Weise der Charakter und die Verschiedenheit der Insassen der Anstalt: es sollen nämlich nicht aus dem Hause die Lasterhaften geführt werden, welche die Obrigkeit zur Strafe hier einsperrte, und auch nicht die Kinder, welche erst hineingekommen und oft noch roh und wild sein.

Diese gefährliche Promiskuität, die uns zum mindesten sonderbar anmutet, ist wohl aus dem Geist der Zeit wie aus ökonomischen Rücksichten zu erklären. Um Beispiele aus der Wirklichkeit anzuführen, was für verkommene erwachsene Subjekte im Waisenhaus mit Selbstverständlichkeit versorgt wurden, sei erwähnt, daß 1667 ein liederlicher Schreiner, der auf Wasser und Brot in den Wasserturm gelegt worden war, mit der Drohung entlassen wurde, daß man ihn, falls er sich nicht bessere, im Waisenhaus einsperren werde.

Hatte man anfangs im Auge, die Bewohner des Hauses bloß mit der Bändelfabrikation zu beschäftigen, so nahm schon im ersten Jahre die Industrie desselben eine unerwartete Entwicklung. Neben der Posamenterei wurde eine Wollenspinnerei, eine Knopfmacherei, eine Strickerei eingerichtet, und für mehrere dieser Erwerbszweige wurden besondere Lehrmeister angestellt.

Zwei Jahre befand sich die Anstalt im Steinenkloster, und schon stellte sich die Unzulänglichkeit der ihr angewiesenen Räumlichkeiten heraus. Da mußte Hilfe geschafft werden. Man richtete das Augenmerk auf die geräumige Karthause, deren bauliche Einrichtungen voraussichtlich nicht zu viel Kosten verursachen würden. Es war dies das weitläufige Gebäude, auf dessen Areal einst der Hof des Bischofs von Basel stand. Der Rat willigte in die Translokation ein, und diese fand bald statt, im August des Jahres 1669, nachdem schnell die nötigsten baulichen Einrichtungen ausgeführt worden waren.

Im Jahre 1672 untersuchte eine Kommission die Anstalt, um

sich ein sicheres Urteil über die Maßnahmen zu bilden, welche für den ungefährdeten Bestand der jungen Anstalt erforderlich wären. Dem Rat konnte diese Untersuchungskommission berichten, daß sie alles in bester Ordnung befunden habe, und daß man Gott danken müsse, daß dieses wohltätige Werk zustande gekommen sei. Da jedoch die Anzahl der Kinder, welche ihre Nahrung noch nicht verdienen konnten, unverhältnismäßig groß war, so schlugen sie vor, die Zünfte für regelmäßige jährliche Beiträge in Anspruch zu nehmen. Da die Zünfte bisher arme Kinder zur Erlernung eines Handwerkes mit Beisteuern unterstützt hatten und solche Kinder jetzt im Waisenhause ein Handwerk lernen konnten, so fand man es nicht unpassend, die Zünfte zu veranlassen, statt jener Beisteuern jährlich Beiträge an das Waisenhaus zu geben. Durch die Verordneten zur Haushaltung wurde mit den Zünften folgendes Übereinkommen getroffen. Es sollten jährlich beitragen die Zünfte

zum	Schlüssel	60	Gld.
der	Weinleute	25	Pfd.
„	Rebleute	12 „	10 sh
„	Schmiede	37 „	10 sh
„	Gerber	20 „	
„	Kürsner	10 „	
„	Metzger	4 Ctr. des besten Ochsenfleisches	
zu	Spinnwettern	20	Pfd.
zu	Safran	100 „	

und ebenso die anderen Zünfte, entsprechend ihrer Mitgliederzahl und ihrem Vermögen.

Überdies verpflichteten sich die Schiffsleute, die aus dem Zucht- und Waisenhaus auf die Wanderschaft ziehenden Knaben umsonst nach Straßburg zu führen. Desgleichen wurde auch die Universität um einen Beitrag angegangen.

Es vergingen aber kaum zwei Jahrzehnte, so wurden die Zünfte in der Entrichtung ihrer Beiträge lässig. Zuerst weigerten sich die Metzger, deren Vorgesetzte einfach erklärten, es sei ihnen unmöglich das zu halten, was ihre Vorfahren versprochen hätten. Als um 1695 die Zünfte insgesamt sich weigerten, ferner ihren Beitrag zu leisten, wurde vom Rat am 13. Februar entschieden, daß dieselben und die Universität doch wenigstens die Hälfte dessen beitragen sollten, was sie früher geleistet hätten. Den Geistlichen wurde aufgetragen, von der Kanzel herab zur Wohltätigkeit aufzumuntern und den Kranken und Sterben-

den die Unterstützung der Armenhäuser ans Herz zu legen. Für die Züchtlinge zahlten in einigen Fällen die Eltern oder Verwandten ein Kostgeld. 1673 hatte der Rat den Inspektoren bewilligt, einen „Glückshafen“ oder Lotterie zu Gunsten der Anstalt zu erstellen.

Da das Siechenhaus zu St. Jakob im Laufe der Zeit durch das Verschwinden des Aussatzes sehr wenig mehr in Anspruch genommen wurde, kam man auf den Gedanken, mit seinem Vermögen und Einkommen das Waisenhaus zu entlasten. Durch diesen Beschluß gingen nun außer dem Vermögen die jenem Gotteshause gehörenden Gebäulichkeiten, die Kirche, das Siechenhaus, der Birszoll, welcher unter dem St. Albantor bezogen wurde, der Zoll von den Stegen über die Birs und die Bodenzinse, sowie auch das bisher für St. Jacob gesammelte Almosen an das Waisenhaus über.

Die Verbindung des Waisenhauses mit dem Zuchthaus hatte sich bald als nachteilig erwiesen, besonders in moralischer Hinsicht. Bis 1754 kamen die Waisen bei der Arbeit und dem Unterricht in mannigfache Berührung mit den Züchtlingen und wurden dadurch mit deren Denkungsart, leichtfertigen Gesprächen und mit Lastern bekannt, deren Kenntnis schon ihnen die größte Gefahr brachte. Man machte auch die Erfahrung, daß die Züchtlinge geschlechtliche Krankheiten mitbrachten oder bald nach ihrem Eintritt erkrankten. Das gab den Anlaß dazu, daß die Inspektoren des Waisenhauses immer wieder beim Rate vorstellig wurden, man möchte ihnen die zu lebenslänglicher Einsperrung Verurteilten abnehmen. Solche Begehren stellten sie 1722 und 1728, aber ohne Erfolg. Erst im Jahre 1754 kam eine Änderung dadurch zustande, daß man sich zu einem Neubau entschloß, worin die Gefangenen untergebracht wurden. Eine völlige Trennung der beiden Anstalten fand jedoch erst am 1. März des Jahres 1806 statt, wo die Sträflinge endgültig aus dem Waisenhaus in die Gebäulichkeiten des ehemaligen Predigerklosters übersiedelten.

Es waren im Waisenhaus Kinder auch aus getrennten oder zerrütteten Ehen, wobei man allerdings darauf schaute, die Zahl dieser Pfleglinge zugunsten der eigentlichen Waisen zu reduzieren.

Untenstehende statistische Zusammenstellung gibt ein Bild der Tätigkeit des Waisenhauses während eines Teiles des 19. Jahrhunderts:

Es wurden verpflegt:

	1840	1850	1860	1870
aus ungeschiedenen Ehen	19	14	18	4
aus getrennten Ehen	28	22	6	7
vaterlose Waisen	49	57	46	58
mutterlose Waisen	15	20	41	24
ganz verwaist	6	8	13	23
uneheliche	17	15	1	21
Findlinge			4	4
	134	136	143	141

Um 1870 wurden, zu den im Waisenhause verpflegten Kindern noch etwa 150 durch Unterstützung außerhalb der Anstalt erhalten.

Was den Gesundheitszustand der Waisen anbetrifft, so wird um 1870 erwähnt, daß angeborene Skrofulose, ebenso wie Bleichsucht bei den neu aufgenommenen Pflegekindern durchaus nichts seltenes waren. Es wird jedoch berichtet, daß gewöhnlich ein kurzer Aufenthalt in der Anstalt genügte, um durch die dortige geregelte Lebensweise und gesunde Nahrung diese Übel zu beseitigen.

Die Kinder blieben in der Regel bis nach erfolgter Konfirmation in der Anstalt. Dann wurden die Knaben auf Kosten des Hauses in eine ihren Anlagen und Neigungen entsprechende Lehre gegeben und über die Lehrzeit mit den nötigen Kleidern versehen, während die Mädchen „in ehrbare Dienste“ oder passende Lehren untergebracht wurden.

Das ganze staatliche Vormundschaftswesen kam bis 1852 nur oder fast nur den Bürgern zugute; für die Witwen und Waisen der in Basel niedergelassenen Nichtbürger wurde nicht genügend gesorgt.

Hier sprang die Gemeinnützige Gesellschaft in die Lücke, indem sie von 1816—20, 1828—31, 1834—52 die meist aus solchen Einsassen bestehenden Vereine unterstützte, die mit der „Verbeiständung“ der nicht bürgerlichen Witwen und Waisen sich befaßten. Dies wurde unnötig, als 1852 die staatlichen Einrichtungen in dieser Beziehung merklich verbessert wurden.

Im Jahre 1824 errichtete ein Verein eine landwirtschaftliche Armenschule in Gundeldingen, um Knaben verstorbener Land- oder Nichtbürger vor Verwahrlosung zu schützen und sie zu tüchtigen Bauernknechten auszubilden. Das Unternehmen, welches unabhängig von der Gemeinnützigen Gesellschaft ge-

gründet worden war, erhielt von ihr bei der Gründung Fr. 800.— und 1833 ein zinsfreies Darlehen von 1500.— Seither übersandte die Landarmenschule, wie die Anstalt genannt wurde, der Gemeinnützigen Gesellschaft regelmäßig ihren Jahresbericht.

1830 wurde die Schule nach dem äußeren Spitalgut bei St. Margrethen (außerhalb des jetzigen Bundesbahnhofes) und 1848 nach dem Platze verlegt, der jetzt vom Albanring, der Engelgasse, dem Hirzbodenweg und der Hardstraße umschlossen ist und über den heute die Wartenbergstraße geht.

Nachdem die Landschaft zu einem eigenen Kanton geworden war und eine Anstalt zu gleichem Zweck in Augst gegründet hatte, beschränkte sich das Unternehmen jetzt auf ganz oder halbverwaiste Knaben der drei baselstädtischen Landgemeinden und auf schweizerische Niedergelassene. Aber auch sein ursprüngliches Ziel mußte es allmählich aufgeben. Da sich stets weniger von diesen Knaben der Landwirtschaft widmen wollten, die ja im reinen Stadtkanton Basel kaum mehr von irgendwelcher Bedeutung war, verlegte die Landarmenschule ihr Augenmerk auf die Heranbildung ihrer Zöglinge zu tüchtigen Handwerkern.

In der Folge wurde die Landwirtschaft ganz aufgegeben, das Gut an der Hardstraße verkauft und das Unternehmen ganz der Gemeinnützigen Gesellschaft unterstellt. Das Hilfswerk wurde auf folgende neue Grundlagen gestellt: Wenn immer möglich Belassung der Kinder bei der Mutter, diese erhält Beiträge an ihre Erziehung. Nur wenn die häuslichen Verhältnisse ungünstig sind, werden die Waisen bei Familien auf dem Lande untergebracht. Die Verbringung in Anstalten soll nur dann Platz greifen, wenn aus diesen oder jenen Gründen, vornehmlich wegen schlechter Aufführung des Kindes, nichts anderes übrig bleibt.

Armenkinder.

Mit den Anfängen der Basler Armenfürsorge ist eine besondere Anstalt aufs engste verbunden, die auch in den mittelalterlichen Schriften über andere oberrheinische Städte oft erwähnt wird. Es handelt sich um die sog. Ellende oder Fremdenherberge, welche zu Basel sich ursprünglich um 1345 in Agtoten „hinter dem Spital" befand. Etwas später findet sich die „Elende Herberg" in der Nähe des innern Spalentors, Egolfstor genannt. Um 1441, gegen Ende des Konzils, erfolgte die entscheidende Stiftung zu Gunsten einer geordneten Verwaltung und Unterhaltes der Herberge durch den Edlen Conrad Zemhaupt. Die ursprünglich private Stiftung wurde dann von der Stadt weitergeführt, bis dann 1853 die Gebäulichkeiten abgebrochen und die Tätigkeit der Herberge durch das Spital aufgenommen wurde.

Wenn auch zu Anfang die Stiftung ausdrücklich nur für Beherbergung der freiwilligen, selber ankommenden Armen und namentlich für Pilger bestimmt war, finden wir doch in der Folge (1577) auch andere Arme und Dürftige der Anstalt zugewiesen. Häufig mochten ferner unter den Armen sich Frauen befinden, die auf der Reise von ihrer bangen Stunde überrascht wurden und so auch nach dieser Seite Mitleid beanspruchten. Wir begegnen darum schon früh der Institution einer Herbergshebamme, die von den Collectherren ausdrücklich angenommen wurde und fremden verehelichten Weibspersonen in oder außer der Herberge beizustehen hatte. Während die Herbergshebamme von jeder Niederkunft beim Collect 4 Laibchen Brot und 1 Fl. Geld bezog, und die zwei Weiber, die ihr noch behilflich waren, 5 sh erhielten, erhoben hingegen andere Hebammen für uneheliche Geburten außerhalb der Herberge ihren Lohn beim Großen Spital.

Daß den Kindern eine spezielle Sorge zuteil wurde, belehrt uns das Urbarium der Armenherberge unter Datum des Jahres 1595 in folgender Weise:

„Zur selben Zeit wurde neben den Durchreisenden und Pilgern auch allen anderen fremden Armen mittags und abends ihr Suppen, Mues und Brot, den kleinen Kindern aber von Milch und Mehl gekochte Pappen gereicht und somit das ganze Jahr fortgefahren".

Eine andere Einrichtung, welche den Armen zur Hilfe zugedacht war, bot das regelmäßige, von der Stadt in Gemeinschaft mit der Elenden Herberge organisierte, sogenannte „Große Almosen". Daß die Fürsorge der Almosenherren sich nicht auf das leibliche Wohl der Armen, insbesondere der Kinder, beschränkte, bezeugt die Almosenordnung, die am 5. Februar 1603 erlassen wurde:

„Was auch von jungen kindern / knaben oder toechtern in dihs Allmusen genommen / die sollend nicht lenger / dann bihs sie zu handwerckhen / oder zu dienen geschickt / mit dem Allmusen underhalten / getröst / und zu ihrer Zeit / damit sie des bettels und der faulkeit nicht gewohnen / all ihre tag im bettel und muessiggang verzehren / fürderlich von dem Allmusen / zu handtwerken / zu dienen / oder warzu sie geschickt / gewiesen / und aber hier zwischen / und sie also das Allmusen haben / die knaben zur schul / auff dass sie zum wenigsten schreiben / lesen und zucht lernen / oder wo sie darzu nicht taugendlich (das dann den schulmeistern anzuzeigen befohlen ist) gleich wie die töchtern / zur arbeit angehalten und uff sie fleissiglichen gesehen werde / . . . . . /

. . . . . sollen zu dem wenigstnn zwentzig oder dreissig armen knaben / es seyend frembde oder heimbsche / so von ihren Praeceptoribus, das sie zu studieren geschicket / zeugnis haben / inn dihs Allmusen angenommen / die mit muehs und brodt erhalten. Darzu jedem zur wochen ein schilling oder mehr / damit sie den hauhszins abrichten unnd etwan ein buechlin kauffen mögen / mitgetheilt werden / uff dass man mit der zeit sollicher jungen / hie bey unns und anderswo / es seye zu dem Predigt ampt / oder in den Regierungen getröst und erfrewt werden möge . . . . . "

Die gleiche Ordnung enthält dann noch einige Richtlinien bezüglich Zubereitung und Abwechslung der Kost, und zwar in einer modernen Anschauungen ganz entsprechenden Form:

„ . . . . . Inn dieser uhsspendung gehört nun ein guter fleihs: also dass das gmeuhs so viel immer meuglich verendert / jetzt Erbs / dann Linsy / Gersten Rüben / auch etwan Fleisch / wann das zubekommen were / gekochet / und dermassen lustig und sauber abgebreytet / uff das die armen dessen gefrewet werden".

Die Einführung armer Knaben in das praktische Erwerbsleben und darum die Erschaffung gesunder volkswirtschaftlicher Verhältnisse war nicht die kleinste Sorge der Regierung. Die Bettelordnung von 1649 beleuchtet diesen Punkt folgendermaßen:

„zum sechsten / sollen jenige Kinder / Knaben und Mägdlein so auff den Gassen herumb lauffen / und den Leuthen mit Betteln ueberlaegen / ebenmässig in die Herberig gewiesen und nachdenckens gehabt werden / wie sie eintweder abgeschafft / oder zur Arbeit angehalten werden möchten.

. . . . . zum zehenden / ist auch den Collect-Herren der Gewalt gegeben / bissweilen nach erheischender nothdurfft / und auff allerhand eynkommende recommendation nothbedrangten Hauhsarmen Knaben / so zu einem Handwerck verdingt werden / mit einem stuck Lehrgelt beyzuspringen / und zu huelff zu kommen . . . . .“

Daß die Plage des Gassenbettels in Basel besonders verbreitet war, bewiesen die unzähligen Bettelordnungen und Ratserlässe, welche jedoch offenbar kaum dauernde Erfolge zu zeitigen imstande waren. Lange Jahre nach der Elendzeit des dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1725, mußte der Rat gehörige Strafen gegen das Bettelwesen androhen, unter gleichzeitigen Maßnahmen zur Versorgung der Kinder. Er schrieb vor:

„Was einig mutwillig erarmter Burgeren oder Hindersässen Kinder anbelangt / die einer E. Burgerschafft sehr beschwärlich fallen / und von keiner anderen Handthierung als dem Bätteln wissen / auch wie das unvernünftige Vieh aufwächsen / und endlichen ein ohnnütze Burde zu Stadt und Land abgeben / sollen selbige gleichfahls auff Betretten ab den Gassen weggenommen / in entweder alhiesiger Armen-Häusern geführt und allda (und zwar der Hindersässen Kinder auff kosten dero / so für sie Burgschafft geleistet) verpflegt, und im Lesen / Schreiben und unserer Religion underwiesen werden / damit sie wann sie erwachsen in Stand seyen / einen ehrlichen Beruff zu ergreiffen / die Eltern aber / welche ihre Kinder auff ein so ohnverantwortliche Weise versaumen / oder gar zu einem liederlichen Leben anhalten und aufferziehen / wollen Hochbesagt Ihr Herren auff ein ernstliche Wiehs abzustraffen vorbehalten haben . . . . .“

Diese Schärfe war umso notwendiger, als es oft vorkam, daß bereits versorgte Leute dennoch aus den Anstalten sich entfernten und als Bettler in der Stadt sich herumtrieben. Auf diese bezieht sich ein Paragraph des Mandats vom 9. Brachmonat 1753, welches besagt:

„Jenige so ein gewüsses von dem Allmosen beziehen und dennoch betteln, sollen von denen Waisenherren dafür abgestrafft und die, so im Spittahl sich befinden und gleichfalls betteln, auf wiederholten Zuspruch daraus gethan werden“.

Schon in der oben zitierten Bettelordnung sehen wir, daß die Stadt die Kosten für die Pflege auswärtiger Niedergelassener denjenigen Bürgern auferlegte, welche für ihre Niederlassung in Basel gebürgt haben, sozusagen verantwortlich waren. Dies hängt damit zusammen, daß die Wohlfahrtseinrichtungen des reichen und fortgeschrittenen Handelszentrums, welches Basel-Stadt darstellte, von der Einwohnerschaft der ärmeren Umgebung reichlich beansprucht wurden; da in großer Anzahl Kinder aus jenen Gegenden nach Basel kamen, um dort zu betteln, erließ der Rat

eine speziell auf dieses Unwesen hinzielende Verordnung. Im Jahre 1689 erschien sie. Sie lautete:

„ . . . . . Nachdem eine Zeit dahero vielfaltig gespürt worden / . . . dass allerhand vertriebener Leuthen Kinder / dem Allmosen und Gassenbettel nachziehen / und den Leuthen den gantzen Tag vor den Häuseren mercklichen Überdrang thuen / ja sich gar nicht abweisen lassen wollen / sondern auch so wohl diese jetzt benahmste / als auch andere von Binningen / Botmingen / Bencken / Holee / Riechen / klein Hüningen / Stätten / Allschweyler und dergleichen orthen herkommende Bauren Kinder / zur Zeit der Ausspendung sich anmelden / und anderen Armen höchst beschwerlich fallen: Als sollen vor allen dingen / die Provosen, der ellenden Herberig und des Allmosens / auff dergleichen Kinder und Buben / so also in der Statt herumbvagiren / geflissene Achtung geben / und solche auff betretten angehends in die Ellende Herberig führen / damit man dadurch deren Elteren in Erfahrung bringen möchte . . . . .“

Um einen Überblick zu gewinnen, in welcher Weise und in welchem Maß überhaupt die Armenpflege im Basel des 18. Jahrhunderts funktionierte, ist es von Interesse, den Bericht zur Hand zu nehmen, welchen eine vom Rat zur Untersuchung der Mißstände in der Armenpflege eingesetzte Kommission am 10. Hornung 1777 veröffentlichen ließ.

Es wird darin den Maßnahmen zu Gunsten der Jugend die größte Aufmerksamkeit geschenkt, gleichzeitig aber betont, daß die Mißstände in dieser Hinsicht mehr aus Müssiggang, Unachtsamkeit und Liederlichkeit der Eltern, als aus eigentlicher Not entspringen. Es werden als in Frage kommende Institutionen erwähnt:

„1) Da ist ein löbl. Waysenamt, welches für unmündige Waysen und für Kinder sehr armer Eltern sorgt.

2) Ein löbl. Waysenhauhs reicht Unterhalt und Erziehung erwachsenen Waysen und auch anderen Kindern, deren Eltern es zu thun nicht vermögend sind, biss sie in einem Dienste oder bey ehrlichem Handwerke unterzukommen sich im Stande befinden“.

Folgende Angaben über die Kosten der Armenfürsorge sind der gleichen Schrift zu entnehmen. Diese sind als direkt verteilte Unterstützungen zu verstehen, neben den verschiedenen Anstalten.

1741—1750	8500	Pfd.
1751—1760	20200	„
1761—1771	35127	„
1771 allein	8493	„

War in obigen Ausführungen meist von Bestrebungen zur Behebung des eigentlichen Gassenbettels die Rede, so finden

wir im folgenden, d. h. in der Zeit nach der französischen Revolution, schon Maßnahmen im Sinne heutiger Jugendfürsorge. Eine interessante Verordnung aus dem Jahre 1818, welche auch die Gebiete der Verkehrsregelung, des Lehrlingsgesetzes und des Gewerbeschutzes streift, ist die wegen den Anckenwecklein Buben erlassene: der immer mehr überhandnehmende Unfug dieser stark verbreiteten Klasse von Kindern, welche bei den Bäckern angestellt waren, bewogen den Rat folgendes zu verordnen.

1. Wird vom 25. künftigen Christmonat an, keinem Bäckermeister mehr denn einen solchen Buben gestattet, und das Herumtragen dahin beschränkt, dass solches die sechs Sommermonate hindurch, von morgens früh bis zehn Uhr, während den sechs Wintermonaten den ganzen Vormittag, an den Sonntagen aber jeweilen nur bis 9 Uhr morgens erlaubt, nachmittags aber alles Umtragen von Brod, Kuchen oder Schleckbrod aller Art, durch diese Knaben, bey Confiscation der Ware verboten seyn soll.

2. Liegt den betreffenden Meistern ob, für dieser Knaben Schul- und Religionsunterricht zu sorgen.

3. Wird denjenigen Meistern, die dergleichen Buben halten, bey eigener Verantwortung auferlegt, solchen gute Aufführung anzubefehlen, und ihnen alles Zusammenlaufen und ordnungswidriges Betragen auf den Strassen und öffentlichen Plätzen, bey empfiindlicher Strafe zu verbieten.

4. Sollen diese Knaben, damit sie zu einem rechtlichen Beruf angehalten werden können, nach zurückgelegtem 15. Jahre, durchaus nicht mehr als sogenannte Ankenweckleinbuben gebraucht werden.

5. Sind diejenigen Meister, welche einen solchen Buben zu halten willens sind, angewiesen, sich beim Präsidio Löbl. Polizey Commission anzumelden, welches ihnen diehsfalls eine Bewilligunngscharte ertheilen wird.

6. Werden sämtliche Polizey Angestellte auf die Handhabung dieser Verordnung wachen, und sowohl die dawiderhnndelnden Meister als Knaben, der betr. Behörde anzeigen".

Mit dem Überhandnehmen der Industrie und der damit verbundenen Abwanderung der Arbeiterklassen von der Heimarbeit weg in die Fabriken wurde die Frage des Kinderschutzes im Rahmen der Fabrikbeschäftigung akut. Den hieraus entstandenen Mißständen wurde zwar in Basel verhältnismäßig früh entgegengesteuert. Deutlich erfaßt wird die Regelung der Kinderarbeit durch das Fabrikgesetz vom 15. Nov. 1869:

„§ 2. Kinder in einem nach hiesigen Gesetzen schulpflichtigen Alter dürfen in keiner Fabrik (auch nicht in einer auswärtigen) zur Arbeit verwendet werden.

In den Fällen, wo die Art der Beschäftigung eine schädliche

Einwirkung auf die körperliche Entwicklung und die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter befürchten lässt, ist der kleine Rat ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken ein höheres Alter bis auf das zurückgelegte 18. Jahr festzusetzen.

§ 8. Den in den Fabriken arbeitenden Frauenspersonen soll gestattet sein, über die Zeit ihrer Niederkunft im ganzen sechs Wochen lang die Arbeit auszusetzen".

Im Jahr darauf wurden diese Bestimmungen noch verschärft, indem die Fabrikinhaber dafür verantwortlich wurden, daß Kinder in schulpflichtigem Alter nicht beschäftigt werden: es wurde ihnen zur Pflicht gemacht, sich zu vergewissern, daß bei Anstellungen die gesetzliche Altersgrenze wirklich überschritten sei.

Auswärtige Kinder, welche in hiesigen Fabriken arbeiten wollten, mußten sich demgemäß zuvor über ihr Alter bei der Polizeidirektion ausweisen.

Die Fabriken brachten es auch mit sich, daß durch die Beschäftigung der Mütter Mangel an Beaufsichtigung, und in etlichen Fällen Verwahrlosung der Kinder konstatiert werden konnte. Dieser Umstand gab den Anstoß zur Errichtung von Kinderhorten. Der große Rat beschloß am 4. März 1889 auf den Antrag des Regierungsrates zum Zweck einer vermehrten staatlichen Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder Kinderhorte einzurichten, in welchen Schüler der Primarschule, welche der elterlichen Aufsicht entbehren, außerhalb der Schulzeit an den Wochentagen beschäftigt werden konnten. Es wurde hierfür ein jährlicher Kredit bis zu Frs. 5000.— und ein einmaliger Kredit bis zu Frs. 5000.— auf Rechnung des Jahres 1889 für die baulichen Einrichtungen bewilligt. Gleichzeitig ermächtigte man den Regierungsrat zur vermehrten Unterbringung von verwahrlosten Schulkindern in Besserungsanstalten und gewährte ihm zu diesem Zweck einen jährlichen Kredit von Frs. 2000.—

Die Krippen.

Die Kinderkrippe in der heutigen Form ist eine neuere Erscheinung, die wohl vor allem auf die durch Industrie und Fabrik veränderten Lebensbedingungen zurückzuführen ist.

Vereinzelt bestand eine solche Krippe in Deutschland, wo sie 1802 durch die Fürstin Pauline von Lippe-Detmold geleitet wurde. Eine regelrechte Organisation derselben ging jedoch von Firmin Marbeau, Adjoint des Maires du premier Arrondissement, in Paris, aus. Er gründete im Oktober 1844 die erste Krippe mit 12 Bettchen.

Im gleichen Jahr entstand im Tessin eine ähnliche Institution, ein Mittelding zwischen Krippe und Kindergarten, wie sie heute noch im Tessin üblich sind, das Asilo d'Infanzia in Lugano: es folgte

eine	in Tesserete	1845
„	„ Locarno	1845
„	„ Bellinzona	1849

Das Asilo d'Infanzia in Lugano wurde zu Gunsten von Kindern armer Eltern von einigen Philantropen ins Leben gerufen. Die Kinder bezahlen nichts. Der Unterhalt wird aus freiwilligen Spenden bestritten.

Die Krippe von Tesserete wurde vom Cavaliere Architetto Luigi Canonica unter dem Namen Asilo infantile gegründet. Er starb in Mailand als berühmter Architekt und hinterließ seiner Heimatgemeinde Tesserete zu Gunsten des Asyls Frs. 40.000.—

In der übrigen Schweiz war es zuerst Basel, wo, wie später erörtert wird, weitere Krippen entstanden. In Deutschland war Nürnberg an der Spitze mit einer Gründung im Jahre 1858, dann folgten Berlin mit seinem Säuglingsasyl 1869, Augsburg 1872, Stuttgart 1875, Elberfeld 1881.

Die Krippen wurden, besonders in Bezug auf ihre hygienische Bedeutung, zum Gegenstand heftiger Streitfragen. Schon Marbeau wurde bei seinen ersten Bestrebungen angefeindet und mit Spott überhäuft. Es steht indessen fest, daß die Krippen, besonders die neueren, nach streng hygienischen Grundsätzen eingerichtete Anstalten, absolut einwandfreie und in volkswirt-

schaftlicher Hinsicht bedeutungsvolle Institutionen sind. Professor Hagenbach Burckhardt befaßte sich speziell mit der Krankheitshäufigkeit und Mortalität in den Krippen, wobei er diejenigen zu Basel speziell ins Auge faßte. Er berichtet beispielsweise, daß in der St. Leonhardskrippe zu Basel bloß in einem Jahre, 1895, einige Todesfälle an Darmkatarrh bei Krippenkindern beobachtet wurden, und zwar kurz hintereinander im Monat Juli, wo die Sterblichkeit der Kinder dieses Alters in Basel überhaupt eine große war. Im Jahre 1895 verteilten sich die Todesfälle an akuten und chronischen Magen-Darmkatarrhen der Kinder unter einem Jahre, laut statistischer Basler Mitteilung, folgendermaßen:

im Winter	11 %
„ Frühjahr	21 %
„ Sommer	39 %
„ Herbst	38 %

Das Maximum der Sterbefälle erreichten Juli und August mit je 32 auf 184 Fälle im ganzen für 1895. Die genauesten Erforschungen für die nächsten Jahre ergaben, daß im Jahre 1896 von 59 Kindern blos 2 zu Hause an Darmkrankheiten starben. Von diesen 59 Kindern standen nur 2 im Alter von über 2 Jahren und 15 waren unter ½ Jahr alt. Im ganzen Jahr starben nur 5 Krippenkinder. Die Säuglingssterblichkeit, d. h. die Mortalität der Kinder unter einem Jahr betrug aber in Basel 1876—86 19 %, und 1886—95 16 %; der Gesundheitszustand der Krippenkinder darf also als ein sehr günstiger bezeichnet werden, die meisten zeigten während ihres Aufenthaltes in unserer Anstalt eine gedeihliche körperliche Entwicklung.

Im Jahre 1898 sind vom 1. Januar bis 1. November 52 Kinder verpflegt worden; von diesen waren 22 im Alter von 5 Wochen bis 11 Monaten. Es kamen auch in diesem Jahr keine Epidemien und keine erheblichen Darmstörungen vor. Im ganzen starben 7 Kinder. Auch hier kann nicht von ungünstigen Resultaten gesprochen werden, wenn man bedenkt, aus welchen Bevölkerungsschichten die Krippenkinder stammen, wenn man sich der dürftigen Ernährungszustände erinnert, die solche Kinder bei der ärztlichen Aufnahme aufwiesen, und wenn man die Resultate mit den Beobachtungen im Kinderspital vergleicht, wo infolge der hygienischen Maßnahmen und der Anzahl der Pfleger im Verhältnis zu den Patienten die Bedingungen bedeutend günstiger sind.

Die erste Krippe in Groß-Basel war diejenige zu St. Alban, aus privaten Schenkungen gegründet, eröffnet am 1. Dezember 1871. Aufgenommen wurden im ersten Jahre von 51 Anfragen 43 Kinder. Bei ihrem Eintritt waren

unter	1 Jahr	alt	22 Kinder
von	1—2 Jahre	alt	16 „
„	2—3 „	„	5 „

Die Krippe war an 308 Tagen offen und beherbergte täglich etwa 10 Kinder.

Was die gesundheitlichen Verhältnisse anbetrifft, so machte man die Wahrnehmung, daß die älteren Kinder, vornehmlich diejenigen, welche die Anstalt während längerer Zeit regelmäßig besucht hatten, am Ende des Berichtsjahres augenscheinlich kräftiger und gesünder waren und sich auch geistig recht gut entwickelt hatten. Der Zustand der kleineren Kinder war dagegen weniger erfreulich; eine Anzahl war bei ihrem Antritt sehr verwahrlost und schwächlich, sodaß trotz aller Pflege im Laufe des Jahres 13 Kinder starben, und zwar vorwiegend im frühesten Alter und nach kurzem Aufenthalt in der Krippe.

Die Erfahrungen mit den Eltern waren im allgemeinen günstig. Sie zeigten sich dankbar und bezahlten die Kostgelder regelmäßig. Auch zeigte sich, daß die gegenseitige Liebe zwischen Mutter und Kind, weit davon entfernt, durch eine derartige Anstalt gelockert zu werden, im Gegenteil durch die Trennung während des Tages um so mehr sich festigt. Leider waren die Erfolge in diätetischer Hinsicht weniger bedeutend, da durch fehlerhafte Ernährung zu Hause oft die Verdauung der Pfleglinge gestört wurde, wie der jeweilige Zustand bei der Einlieferung, besonders an Montagen, zeigte.

Die Berufe der Eltern resp. die Gründe für das Verbringen der Kinder in die Krippe waren im ersten Jahre des Bestehens der Krippe folgende:

Kinder von Fabrikarbeiterinnen	25
„ „ Wäscherinnen, Glätterinnen, Putzerinnen	13
Wegen Krankheit der Mutter	3
„ „ des Vaters	1
Kind eines Witwers	1
	43

Es zeigte sich auch, welche Gefahren in epidemischer Beziehung zu befürchten und prophylaktisch zu bekämpfen sind. Durch ein mit einer ansteckenden Augenkrankheit behaftetes

Kind wurden sämtliche in der Krippe anwesenden Kinder infiziert. Man mußte die Kinder auch über Nacht behalten, bis nach einigen Wochen alle wiederhergestellt waren. Ebenso kamen Varicellen und Masern vor, welche trotz Desinfektion der Anstalt rezidivierten.

Durch die allmähliche Erfahrung schwanden nach und nach die anfänglich leicht auftretenden Epidemien, sodaß einige Jahre später, 1882 und 1883, trotz stark erhöhter Frequenz der Bericht melden konnte, daß Störungen, des Verdauungsapparates z. B. fast gänzlich, auch bei kleinen Kindern, fehlten. Zum Teil beruhten diese Erfolge darauf, daß es der Anstalt gelungen war, Spezialmilch aus der Milchkuranstalt zu erschwinglichem Preise zu erhalten und den Eltern für die Ernährung der Kinder am Sonntag und in der Nacht zu liefern.

Bedeutend verbessert wurden die Lokalitäten und sanitären Einrichtungen durch die Errichtung eines eigenen Neubaues, welcher am 24. Juni 1901 eröffnet wurde.

Im gleichen Jahr war auch in Klein-Basel die spätere sogenannte Bläsistiftkrippe eröffnet worden. Die Einrichtung war ähnlich wie die zu St. Alban und die Pfleglingszahl etwas größer. Im ersten Betriebsjahre wurden 59 Kinder an 2919 Verpflegungstagen verpflegt. Davon starben 17. Die Verteilung der Berufe der Eltern entsprach etwa derjenigen der Albankrippe: es handelte sich um

21 Fabrikarbeiter
21 Handwerker
10 Tagelöhner
7 verschiedene Gewerbe.

Die Frequenz betrug einige Jahre nach der Gründung durchschnittlich

1881	14	Kinder pro Tag
1882	14	„ „ „
1883	13	„ „ „

Man machte auch hier, besonders dank dem guten Pflegepersonal, günstige Erfahrungen, obwohl durch finanzielle Schwierigkeiten die Lokalitäten nicht ganz ihrem Zweck entsprachen. Entnehmen wir doch aus dem Aufruf zum Umbau der Bläsikrippe, daß noch 1926 sanitarisch genügende Aborte, eine Warmwasseranlage und zweckmäßige Bad- und Heizungseinrichtungen nicht vorhanden waren.

Das Reglement war etwa gleich für alle Krippen, und wurde bis heute kaum verändert. Es bestimmt unter anderem:

Kein Kind darf in der Krippe übernachten. An Sonn- und Feiertagen ist die Krippe geschlossen. Das Kind muß wenigstens 14 Tage alt sein, und kann nur bis zum dritten Altersjahr dort belassen werden.

Solange die Mutter das Kind säugt, soll sie wenigstens einmal am Tage kommen, um demselben die Brust zu geben.

Die Krippe sorgt für Nahrung, Wäsche und Pflege, die das Kind unter Tags benötigt.

Die Bezahlung wird jeden Morgen beim Überbringen des Kindes im voraus entrichtet und zwar mit 20 Cts.

Auch die Bläsikrippe erhielt einen Neubau mit passenderen Lokalitäten im August 1927.

Einige Jahre nach der Gründung der ersten zwei Krippen folgte die Eröffnung derjenigen zu St. Leonhard am 18. November 1889. Sie betreute im ersten Berichtsjahr 53 Kinder, wovon 15 unter einem halben Jahr, und 8 im Alter von ½ bis 1 Jahr waren. Davon starben 6. Auch hier erfuhr man dankbare Anerkennung von seiten der Eltern, mußte jedoch konstatieren, daß die Pflege zu Hause sehr mangelhaft war und daß oft die Kinder nach ein paar Tagen Absenz in unglaublich verwahrlostem und schmutzigem Zustand wieder eingeliefert wurden.

Mit einem Kostenaufwand von Frs. 37.000.— wurde an der Mittleren Straße 1893 die Krippe zu St. Peter eröffnet. Auch hier hört man die gleichen Klagen, die schon 1871 bei der ersten Krippentätigkeit zu vernehmen waren. Man griff gleich dazu, den Angehörigen über den Sonntag und andere Festtage gegen die Entrichtung einer kleinen Gebühr die nötige Milch zu verabfolgen, was sich trefflich bewährte.

Als letzte Einrichtungen dieser Art kamen die Gundeldinger Krippe an der Bruderholzstraße im Jahre 1903, und durch Stiftung der Pestalozzigesellschaft die zu St. Theodor in Klein-Basel.

Im folgenden möge ein statistischer Querschnitt für die Zeit um die Jahrhundertwende die Tätigkeit der damals bestehenden Basler Krippen beleuchten:

Die Basler Krippen.

Statistik für die Jahre 1886—1890.

Tagesfrequenzen in Zahl der Kinder:

	St. Alban	Bläsistift	St. Leonhard	St. Peter
1896	12	16	18	18
1897	14	16	23	19
1898	18	16	22	21
1899	16	17	21	24
1900	18	15	17	20

Hauptsächliche Berufe der Eltern (in Prozent).

	St. Alban	Bläsistift	Leonhard	St. Peter
Fabrikarbeiterinnen	40,0 %	58,0 %	29,0 %	42,0 %
Putz- und Waschfrauen	43,0 %	24,0 %	41,0 %	37,0 %
Stundenfrauen und andere Berufe	9,0 %	7,5 %	15,5 %	12,5 %
Schneiderinnen Näherinnen Glätterinnen	4,5 %	8,0 %	10,0 %	7,0 %
Mutter tot oder krank	3,5 %	2,0 %	4,5 %	1,5 %

Verpflegungskosten pro Tag und Kind.

	St. Alban		Bläsistift	
Jahr:	1871	Frs. 1.11	1872	Frs. 0.97
	1872	„ 0.97	1873	„ 1.08
	1873	„ 1.05	1874	„ 0.86
	1874	„ 0.90		
			1878	„ 0.84
	1875	„ 0.80		
			1879	„ 0.75
	1900	„ 0.68	1880	„ 0.73
			1900	„ 0.81
Kriegsjahr	1917	„ 0.96		
			1917	„ 1.50

Alter der beherbergten Kinder.

	1900	1901	1902
St. Peter:			
von 4 Wochen bis ½ Jahr	15	14	9
„ ½ Jahr „ 1 „	18	11	11
„ „ „ 2 Jahren	12	21	21
„ 2 Jahren „ 3 „	16	12	14
St. Leonhard:			
von 4 Wochen bis ½ Jahr	20	16	14
„ ½ Jahr „ 1 „	9	9	8
„ 1 „ „ 2 Jahren	8	12	11
„ 2 Jahren „ 3 „	9	6	8

	1899/1901
Bläsistift	
von 4 Wochen bis ½ Jahr	47
„ ½ Jahr „ 1 „	29
„ 1 „ „ 3 Jahren	89

	1902
St. Alban	
von 4 Wochen bis ½ Jahr	24
„ ½ Jahr „ 1 „	11
„ 1 „ „ 2 Jahren	29
„ 2 Jahren „ 3 „	4

* * *

An dieser Stelle sei mir gestattet, Herrn Prof. Dr. Hans Hunziker meinen herzlichsten Dank für das äußerst entgegenkommende Interesse, das er mir und meiner Arbeit stets gezeigt hat, auszusprechen.

Ebenfalls größten Dank schulde ich dem Herrn Staats-Archivar-Assistenten Dr. Albert Bruckner und Herrn Privat-Dozent Dr. Hs. Georg Wackernagel für die freundliche Hilfe bei der Zusammenstellung und Deutung des Urkunden materials.

Literaturverzeichnis.

Ewald, Walther. Soziale Medizin 1911.

Fechter, Dr. A. Basel im 14. Jahrhundert, aus: Beiträge zur vaterl. Geschichte d. Basler Hist. Ges.

Fechter, Dr. A Das Waisenhaus in Basel, 1871.

Fischer, Alfons. Geschichte des deutschen Gesundheitswesens 1933.

Hagenbach-Burckhardt, Prof. Dr. Die Krippen und ihre hygienische Bedeutung.

Kölner, Dr. P. Geschichte der Spinnwetterzunft zu Basel und ihrer Handwerke, 1933.

Kölner, Dr. P. Geschichte der Safranzunft zu Basel, 1935.

Meyer-Merian, Dr. Die Armenherberge in Basel.

Ochs, Peter. Geschichte der Stadt und Landschaft Basel 1796.

Segesser, Ph. Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern.

Siegfried, Paul. Geschichte der Gemeinnützigen Gesellschaft in Basel.

Stämpfli-Studer, Frau. Die Entwicklung der Krippen in der Schweiz.

Staub, Friedr. u. Tobler, Ludwig. Schweizer. Idiotikon.

Wiese, Wilh., Prof. Dr. Geschichte der Caritas, 1922.

Winckelmann, Otto. Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg.

Jahresberichte der Basler Krippen: St. Alban, St. Peter, St. Leonhard, im Bläsistift.

Jahresberichte der Pestalozzigesellschaft in Basel 1910–12.

Basler Staatsarchiv: Mandate, Ratsbücher, Zunftsarchivalien, Erziehungsakten, Sanitätsakten, Kriminalakten.